

# IMPULS



Kurzexpertise zu den  
steuerlichen  
Herausforderungen des  
deutschen  
Wirtschaftsstandorts

Stiftung für den Maschinenbau,  
den Anlagenbau und die Informationstechnik



# KURZEXPERTISE ZU DEN STEUERLICHEN HERAUSFORDERUNGEN DES DEUTSCHEN WIRTSCHAFTSTANDORTS

**STUDIE** im Auftrag der IMPULS-Stiftung

durch das ZEW – Leibniz-Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung  
GmbH Mannheim, Unternehmensbesteuerung und Öffentliche Finanzwirt-  
schaft

Autoren:

Dr. Katharina Nicolay,

Julia Spix,

Dr. Daniela Steinbrenner

Mannheim, Januar 2025

# 1 Die Bedeutung von KMU und deren steuerliche Herausforderungen in Deutschland

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gelten als wirtschaftliches Rückgrat vieler Volkswirtschaften. Dabei decken KMU das gesamte Spektrum an Branchen und Sektoren ab und zeichnen sich durch ihre Innovations- und Wachstumsstärke aus. Eine der innovations- und exportstärksten Branchen in Deutschland ist der stark mittelständisch geprägte Maschinen- und Anlagenbau.<sup>1</sup> Obwohl Deutschland im europäischen Vergleich eher eine geringe Dichte an KMU aufweist,<sup>2</sup> liegt in dieser für die deutsche Wirtschaft bedeutende Branche der Anteil der KMU bei den Unternehmen bei bis zu 65%.<sup>3</sup>

Die Notwendigkeit, ein attraktives Geschäftsumfeld für KMU zu schaffen, ist weitgehend unstrittig, jedoch bleibt die genaue Ausgestaltung dieses Umfelds häufig unklar. KMU sind im Vergleich zu großen Unternehmen mit spezifischen Nachteilen konfrontiert, etwa in Bezug auf den Zugang zu Finanzmitteln, Wettbewerbsverzerrungen sowie einen übermäßigen Regulierungsaufwand.<sup>4</sup> Ein förderliches Unternehmensumfeld sollte diese Herausforderungen verringern und gleichzeitig gleiche Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen aller Größen, Branchen und Rechtsformen sicherstellen. Für die politischen Entscheidungsträger ist die Besteuerung dabei ein besonders interessantes Merkmal des Unternehmensumfelds, da es durch die Gesetzgebung direkt beeinflusst und kontrolliert werden kann.

Anreize und Steuerbefreiungen in den Körperschaftsteuerregelungen werden häufig genutzt, um gezielt Investitionen anzuregen als auch Forschung und Innovation zu fördern. Gleichzeitig können steuerliche Regelungen jedoch auch als Hemmnis wirken, insbesondere wenn sie mit hohen Befolgungskosten und komplexen administrativen Anforderungen verbunden sind. Daher ist die Art der Ausgestaltung entscheidend, ob die steuerlichen Anreize die beabsichtigte Entlastungswirkung entfalten. Da für den innovationsstarken mittelständischen Maschinen- und Anlagenbau sowohl der große Bürokratieaufwand als auch die hohe Steuerbelastung in Deutschland eine Herausforderung darstellen, ist dieses Spannungsfeld von besonderem Interesse.<sup>5</sup>

Der Mannheim Tax Index zeigt für große Unternehmen, dass Deutschland im internationalen Steuerwettbewerb eine der höchsten Unternehmenssteuerbelastungen aufweist.<sup>6</sup> In Kombination mit sinkenden Wachstumsraten, steigenden Produktionskosten und Fachkräftemangel verliert der Wirtschaftsstandort Deutschland zunehmend an Dynamik.<sup>7</sup> Diese Wachstumshemmnisse sorgen auch im Maschinen- und Anlagenbau für zunehmend schlechtere Prognosen für Umsatz und Kapazitätsauslastung.<sup>8</sup> In diesem herausfordernden Umfeld könnten steuerliche Maßnahmen, insbesondere auch bei

---

<sup>1</sup> BMWK, (19.12.2024), Licht et al., 2020, S. 11.

<sup>2</sup> Katsinis et al., 2024, S. 6.

<sup>3</sup> VDMA, 2024, S. 74 ff..

<sup>4</sup> Europäische Zentralbank, 2024, S. 3; für die USA, siehe Decker et al., 2014.

<sup>5</sup> VDMA, <https://www.vdma.org/viewer/-/v2article/render/133893909> (19.12.2024).

<sup>6</sup> Spengel et al., 2024.

<sup>7</sup> Dörr et al., 2024.

<sup>8</sup> PwC, 2024, S. 4.

KMU, wichtige Wachstumsimpulse setzen, um Investitionen zu fördern und die Wettbewerbsfähigkeit langfristig zu sichern.<sup>9</sup>

Ziel dieser Kurzexpertise ist es, die steuerliche Wettbewerbsfähigkeit des Investitionsstandorts Deutschland aus der Perspektive von KMU, insbesondere im Maschinen- und Anlagenbau, im internationalen Vergleich und im Zeitverlauf zu bewerten. Im Fokus stehen dabei die folgenden Forschungsfragen:

- Welche steuerlichen Anreize bietet Deutschland im internationalen Vergleich für KMU?
- Welche internationalen steuerlichen Anreize sind für KMU besonders attraktiv?
- Ist Deutschland aus steuerlicher Sicht ein attraktiver Standort für KMU und wie könnte dieser verbessert werden?

In der Analyse werden KMU anhand der KMU-Definition der Europäischen Kommission eingestuft, die sich an der Mitarbeiterzahl, der Umsatzgröße und der Bilanzsumme orientiert. Zusätzlich wird eine Einordnung nach der Höhe des zu versteuernden Einkommens vorgenommen, da viele steuerliche Anreize an diesem anknüpfen. Die internationale Analyse umfasst neben Deutschland auch eine Reihe weiterer europäischer und internationaler Standorte. Im Fall Deutschlands wird die Rechtsformwahl von KMU, vor allem die der Kapital- und Personengesellschaften, die in Deutschland die vorherrschenden Unternehmensformen darstellen, besonders berücksichtigt.<sup>10</sup> In allen Analysen wird die Bedeutung der Ergebnisse für den deutschen Maschinen- und Anlagebau hervorgehoben.

## **2 Status Quo der Effektivsteuerbelastung von KMU in Deutschland**

Die steuerliche Belastung inländischer KMU ist ein entscheidender Faktor für ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Daher analysiert dieses Kapitel die Effektivsteuerbelastung inländischer KMU und beleuchtet dabei rechtsformspezifische Unterschiede zwischen Kapital- und Personengesellschaften.

### **2.1 Rechtsformunterschiede im deutschen Ertragsteuerrecht**

Die Unterschiede in der Besteuerung von Kapital- und Personengesellschaften in Deutschland beruhen auf strukturellen Merkmalen der Rechtsform. Ausschlaggebend

---

<sup>9</sup> Hier Verweis für große Unternehmen: Jahreswirtschaftsbericht 2024, S. 15f.

<sup>10</sup> Statistisches Bundesamt: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Unternehmen/Unternehmensregister/Tabellen/unternehmen-rechtsformen-wz08.html> (05.11.2024).

ist die Beziehung zwischen Unternehmen und Gesellschafter: Kapitalgesellschaften unterliegen in Deutschland dem Trennungsprinzip<sup>11</sup>, während bei Personengesellschaften grundsätzlich das Transparenzprinzip<sup>12</sup> greift.

In Deutschland ergibt sich aus steuerlicher Sicht keine grundsätzliche Vorteilhaftigkeit einer bestimmten Rechtsform für profitable Investitionen.<sup>13</sup> Unter Betrachtung einer Sofortausschüttung der Gewinne ist die Personengesellschaft in der Regel steuerlich vorteilhaft, da im Gegenteil zu einer Kapitalgesellschaft keine ökonomische Doppelbesteuerung der Gewinne auf Ebene des Unternehmens und des Gesellschafters vorliegt. Kapitalgesellschaften bieten hingegen durch die Trennung von Unternehmen und Gesellschafter die Möglichkeit, Gewinne auf Unternehmensebene zu thesaurieren. Diese Thesaurierung dient der Innenfinanzierung und ist steuerlich attraktiv, da die Gewinne lediglich der niedrigeren Steuerbelastung auf Unternehmensebene unterliegen. Dadurch verbleibt ein höherer Anteil für Reinvestitionen.<sup>14</sup>

Um diesen Vorteil auch Personengesellschaften zugänglich zu machen, wurden durch den Gesetzgeber zwei Möglichkeiten zur Thesaurierung von Gewinnen für Personengesellschaften eingeführt: die Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a EStG und das Optionsmodell nach § 1a KStG.

### **2.1.1 Thesaurierungsbegünstigung**

Die Thesaurierungsbegünstigung soll Rechtsformunterschiede in der Besteuerung von Personen- und Kapitalgesellschaften reduzieren.<sup>15</sup> Dazu wird die Besteuerung einer Kapitalgesellschaft für Personengesellschaften nachempfunden: Gewinne, die im Unternehmen verbleiben, werden mit einem Einkommensteuersatz von 28,25% (zzgl. Solidaritätszuschlag), der sog. Thesaurierungssteuer, belastet. Bei späterer Entnahme dieser Gewinne durch die Gesellschafter erfolgt eine Nachbesteuerung mit 25% Einkommenssteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag). In der Praxis stößt die Thesaurierungsbegünstigung (auch nach der Reform durch das Wachstumschancengesetz) jedoch weiterhin auf prak-

---

<sup>11</sup> Nach dem Trennungsprinzip sind die Kapitalgesellschaft und der Gesellschafter eigenständige Steuersubjekte, so dass die Gewinne zunächst auf Unternehmensebene besteuert werden und bei Ausschüttung an die Gesellschafter einer erneuten Besteuerung unterliegen. Auf Ebene der Kapitalgesellschaft unterliegen die Gewinne der Körperschaftsteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag) und der Gewerbesteuer. Bei Ausschüttung in Form von Dividenden werden die Gewinne dann auf Ebene des Gesellschafters mit der Abgeltungsteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag) belastet. Es besteht bei Erfüllung bestimmter Kriterien die Option zum Teileinkünfteverfahren (§ 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG). Da diese Option im Rahmen unserer Modellrechnung in Kapitel 2.3.2 nachteilhaft ist und davon auszugehen ist, dass der Investor steueroptimal handelt, wird diese Option nicht weiter erläutert.

<sup>12</sup> Nach dem Transparenzprinzip werden die Gewinne der Personengesellschaft unmittelbar den Gesellschaftern anteilig zugerechnet und mit deren persönlichen progressiven Einkommensteuersatz (zzgl. Solidaritätszuschlag) versteuert. Die Gewerbesteuer stellt hier eine Ausnahme dar: Sie wird auf Ebene der Personengesellschaft erhoben, kann jedoch unter bestimmten Voraussetzungen auf die Einkommenssteuer des Gesellschafters angerechnet werden.

<sup>13</sup> Die steuerliche Vorteilhaftigkeit einer Rechtsform kann nicht pauschal festgestellt werden. Sie ist immer vom jeweiligen Unternehmen abhängig. So ergeben sich zwischen Kapital- und Personengesellschaft signifikante Unterschiede in der steuerlichen Behandlung der Verlustverrechnung sowie der steuerlichen Behandlung der Rechtsbeziehung zwischen Unternehmen und Gesellschafter, vgl. hierzu ausführlicher Abschlussbericht der Expertenkommission „Vereinfachte Unternehmenssteuer“, S. 36 ff., 56 ff..

<sup>14</sup> Kahsnitz, 2022, S. 25f.

<sup>15</sup> Endres et al., 2007, S. 481f.

tische und konzeptionelle Einschränkungen. Die häufigsten Kritikpunkte der Thesaurierungsbegünstigung im Rahmen der laufenden Ertragsbesteuerung sind bzw. waren die fehlende Möglichkeit der Vollthesaurierung und der Einsperreffekt.<sup>16</sup>

Insbesondere der konzeptionelle Kritikpunkt, dass in der Vergangenheit eine Vollthesaurierung der Gewinne nicht möglich war, wurde durch das Wachstumschancengesetz behoben. Unter der alten Rechtslage reduzierten Gewinne, die zur Begleichung der Gewerbesteuer und der Thesaurierungssteuer entnommen wurden, das Thesaurierungsvolumen und unterlagen der sofortigen Besteuerung mit dem regulären Einkommensteuersatz. Damit wurde das Ziel der Gleichstellung mit Kapitalgesellschaften verfehlt. Durch das Wachstumschancengesetz mindern ab dem Veranlagungszeitraum 2024 weder die Zahlung der Gewerbesteuer noch der Einkommensteuer bzw. Thesaurierungssteuer das Thesaurierungsvolumen.<sup>17</sup> Damit kann nach der Reform eine Vollthesaurierung und damit die Zielsetzung der Thesaurierungsbegünstigung grundsätzlich erreicht werden.

Der Einsperreffekt der Thesaurierungsbegünstigung, der sich aus der Entnahmereihenfolge von nachversteuerungsfreien<sup>18</sup> und nachversteuerungspflichtigen Beträgen ergibt, bleibt allerdings auch nach der Reform bestehen. Gemäß der bestehenden Regelung müssen nachversteuerungspflichtige Beträge, d.h. thesaurierte Gewinne, zuerst entnommen werden. Somit verbleiben nachversteuerungsfreie Beträge im Unternehmen.<sup>19</sup> Diese Problematik macht die Inanspruchnahme der Thesaurierungsbegünstigung für Gesellschafter unattraktiv, da der Zugriff auf „eingespernte“ Gewinnanteile immer mit den hohen Kosten der Nachversteuerung einhergeht.

Die Thesaurierungsbegünstigung hat nach der Reform durch das Wachstumschancengesetz an Attraktivität für KMU gewonnen. Während die Thesaurierungsbegünstigung vor der Reform vor allem bei hohen Gewinnen, einem damit verbundenen hohen progressiven Einkommensteuersatz und einem verhältnismäßig langem Thesaurierungszeitraum attraktiv war,<sup>20</sup> bietet sie nach der Reform auch bei niedrigeren Gewinnen durch die Möglichkeit der Vollthesaurierung eine Reduktion der Steuerbelastung.<sup>21</sup> Sollte jedoch der progressive Einkommensteuersatz unter dem Thesaurierungssatz von 28,25% liegen, ist die Thesaurierungsbegünstigung weiterhin nachteilhaft für KMU.<sup>22</sup> Zusätzlich bleibt die Thesaurierungsbegünstigung auch nach der Reform eine komplexe Regelung, was gerade KMU von der Inanspruchnahme abhalten könnte.<sup>23</sup> Die Komplexität zeigt sich vor allem in dem hohen Planungsaufwand, der durch die Vorteilsanalyse zwischen ermäßigter Thesaurierung, Ausschüttung und „eingespernten“ Gewinnanteilen entsteht.<sup>24</sup> Letztlich führt die Kombination aus dem geringem Steuervorteil und der hohen

---

<sup>16</sup> Darüber hinaus gibt es besonders in Bezug auf Umstrukturierungen weitere Kritikpunkte. Siehe hierzu ausführlich Cordes/Glatthar, 2023, S. 685.

<sup>17</sup> Cordes/Glatthar, 2024, S. 402.

<sup>18</sup> Beispiele sind steuerfreie und zum Regeltarif besteuerte Gewinne, welche nicht thesauriert werden konnten.

<sup>19</sup> Cordes/Glatthar, 2023, S. 684.

<sup>20</sup> Endres et al., 2007, S. 482.

<sup>21</sup> Cordes/Glatthar, 2024, S. 405.

<sup>22</sup> Prinz, 2019, S. M5.

<sup>23</sup> Cordes/Glatthar, 2024, S. 403.

<sup>24</sup> Basierend auf Aussagen von Steuerpraktikern schlägt sich diese Analyse in Planungskosten zwischen 2.000 € und 10.000 € pro Unternehmen nieder. Siehe hierzu, Eichfelder et al., 2010, S. 137.

Komplexität zu einer geringen Ausübung der Thesaurierungsbegünstigung.<sup>25</sup> Die Reform durch das Wachstumschancengesetz hat die Thesaurierungsbegünstigung steuerlich attraktiver gemacht, über den Umfang der Inanspruchnahme liegen aber noch keine neuen Zahlen vor.

### 2.1.2 Optionsmodell

Die Alternative zur Thesaurierungsbegünstigung stellt das Optionsmodell dar. Zielsetzung ist auch hier die Rechtsformunterschiede in der Besteuerung von Kapital- und Personengesellschaften auszugleichen.<sup>26</sup> Das Optionsmodell ermöglicht Personengesellschaften durch einen fiktiven Formwechsel wie Kapitalgesellschaften besteuert zu werden. Folglich findet dann das Trennungsprinzip Anwendung. Die häufigsten Kritikpunkte am Optionsmodell nach der Reform durch das Wachstumschancengesetz stehen im Zusammenhang mit den steuerlichen Folgen des fiktiven Formwechsels.<sup>27</sup>

Der fiktive Formwechsel von einer Personengesellschaft in eine optierende Personengesellschaft kann mit erheblichen Kosten für das Unternehmen verbunden sein. Wurde zuvor die Thesaurierungsbegünstigung genutzt, müssen alle thesaurierten Gewinne im Rahmen des Formwechsels nachversteuert werden.<sup>28</sup> Ohne vorherige Thesaurierung von Gewinnen entstehen diese Umwandlungskosten hingegen nicht, sodass die Umwandlung steuerlich neutral bleibt. Auch bei der Rückoption, also beim Formwechsel einer optierenden Personengesellschaft in eine Personengesellschaft, erfolgt eine sofortige Nachversteuerung aller unter der Option thesaurierten Gewinne.<sup>29</sup> Im Gegensatz dazu sind sowohl der Formwechsel von einer Kapitalgesellschaft in eine optierende Personengesellschaft als auch der Rückformwechsel, steuerlich neutral, da sie wie ein Formwechsel zwischen Körperschaftsteuersubjekten behandelt werden.<sup>30</sup> Nach Inkaufnahme etwaiger Umwandlungskosten kann durch Anwendung des Optionsmodells aber eine steuerliche Gleichstellung mit einer Kapitalgesellschaft erreicht werden.

Die Attraktivität des Optionsmodells für KMU ist zweifelhaft. Die potentiell hohen Umwandlungskosten sind aus wirtschaftlicher Sicht für KMU nur dann vorteilhaft, wenn sie durch Steuerersparnisse unter dem Optionsmodell ausgeglichen werden. Allerdings ist dies gerade bei KMU oft nicht zu erwarten, da deren Gesellschafter regelmäßig auf Gewinnausschüttungen angewiesen sind. Die ökonomische Doppelbesteuerung ausge-

---

<sup>25</sup> Bähler et al., 2012, S. 130 zeigen in einer Umfrage, dass § 34a EStG nur bei 0,45% der einschlägigen Mandanten in Anspruch genommen wird und fast 70% der Befragten sich für eine Abschaffung der Regelung aussprechen. Prinz, 2019, S. 2 verweist darauf, dass nur 0,09% der potentiellen Nutzer die Thesaurierungsbegünstigung in Anspruch nehmen. Hey, 2020, S. 11 findet, dass die Thesaurierungsbegünstigung in den Jahren 2012 bis 2014 jeweils von nur rund 6.500 Einkommensteuerepflichtigen in Anspruch genommen worden ist, zudem mit stark abnehmender Tendenz.

<sup>26</sup> Kahsnitz, 2022, S. 25.

<sup>27</sup> Weitere Kritikpunkte, die durch das Wachstumschancengesetz behoben wurden, waren die begrenzten Anwendungsmöglichkeiten (nur Personenhandelsgesellschaften, nicht im ersten Wirtschaftsjahr anwendbar) und Unklarheiten in der erstmaligen Festsetzung des steuerlichen Einlagekontos. Siehe hierzu ausführlich Cordes/Glatthar, 2023.

<sup>28</sup> Ohne vorherige Thesaurierung fallen diese Umwandlungskosten nicht an und die Umwandlung ist steuerlich neutral.

<sup>29</sup> Kahsnitz, 2022, S. 32.

<sup>30</sup> Cordes/Glatthar, 2024, S. 404f.

schütteter Gewinne unter dem Optionsmodell, wirkt sich für die Gesellschafter steuerlich eher nachteilig aus.<sup>31</sup> Hinzu kommt, dass das Optionsmodell eine vergleichsweise neue Regelung ist und daher mit Rechtsunsicherheiten verbunden ist.<sup>32</sup> Aus diesen Gründen ist zu vermuten, dass das Optionsmodell in der Praxis nur begrenzt Anwendung findet.<sup>33</sup>

## 2.2 Steuerliche Förderung von KMU

Die Steuervorteile für KMU in Deutschland sind unabhängig von der Rechtsform, da sie die Steuerbemessungsgrundlage von Kapital- oder Personengesellschaft gleichermaßen verringern. Nach § 7g EStG können KMU ihre Steuerbemessungsgrundlage durch eine Sonderabschreibung von bis zu 40% der Anschaffungs- oder Herstellungskosten von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens<sup>34</sup> im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Jahren zusätzlich zur regulären Abschreibung mindern. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, einen Investitionsabzugsbetrag von bis zu 50% der voraussichtlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens in Anspruch zu nehmen.<sup>35</sup> Die Sonderabschreibung und der Investitionsabzugsbetrag führen insgesamt zwar nicht zu einer Überabschreibung, sind aber dennoch steuerlich attraktiv, da für Unternehmen ein positiver Liquiditätseffekt entsteht. Dies geschieht durch die vorgezogenen Abzüge und die damit sinkende Steuerbelastung.<sup>36</sup> Implizit profitieren KMU Personengesellschaften durch ihr niedrigeres zu versteuerndes Einkommen zusätzlich von der progressiven Ausgestaltung des Einkommensteuertarifs, dessen Steuersatz von 14% bis 45% reicht.

## 2.3 Effektivsteuerbelastung von Unternehmen in Deutschland nach Rechtsform

### 2.3.1 Methodik

Die Beurteilung des steuerlichen Investitionsklimas für Unternehmensinvestitionen der unterschiedlichen Fallkonstellationen in Deutschland sowie für die Einordnung des deutschen Wirtschaftsstandorts im internationalen Vergleich basiert auf dem investitionstheoretischen Modell von Devereux und Griffith<sup>37</sup>. Dabei werden effektive Steuerbelastungen für Unternehmen bei rein inländischen Investitionen ermittelt. Dieser neoklassische Ansatz basiert auf der Annahme, dass Unternehmen investieren, solange die Grenzerträge die Grenzkosten übersteigen. Investitionen erfolgen somit bis zu jenem Punkt, an dem die erwartete Rendite den Kapitalkosten entspricht – also der minimalen realen

---

<sup>31</sup> Der Betrieb, <https://der-betrieb.de/meldungen/koemog-das-wahlrecht-in-der-praxis-impulse-fuer-kmu/> (06.11.2024)

<sup>32</sup> Cordes/Glatthar, 2024, S. 404.

<sup>33</sup> Unseres Wissens nach bestehen keine quantitativen Erhebungen zur Anwendung des Optionsmodells.

<sup>34</sup> In den folgenden Analysen wird die Sonderabschreibung des § 7g EStG auf Maschinen angewandt.

<sup>35</sup> Neben weiteren Voraussetzungen (§ 7g (1) EStG) darf der Gewinn im Wirtschaftsjahr, in dem die Abzüge vorgenommen werden sollen, 200.000 EUR nicht überschreiten.

<sup>36</sup> Zwick/Mahon, 2017, S. 220 ff..

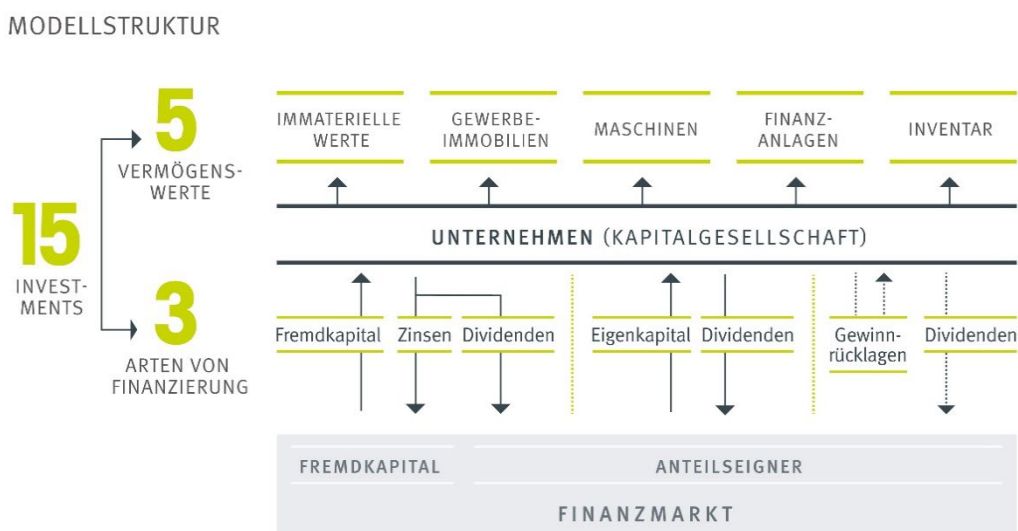
<sup>37</sup> Devereux/Griffith, 1998; Devereux/Griffith, 2003. Das Modell ist ein allgemein anerkannter Ansatz und wurde in einer Vielzahl von Veröffentlichungen und Studien verwendet und bewertet, u.a. wurde es zur Berechnung der effektiven Steuerbelastung für Investitionen im verarbeitenden Gewerbe regelmäßig in ZEW-Studien für die Europäische Kommission verwendet, siehe Spengel et al., 2021.



Vorsteuerrendite, die ein Investor unter Berücksichtigung der realen Nachsteuerrendite einer alternativen (finanziellen) Anlage verlangt.<sup>38</sup>

Konkret wird für diese Studie unterstellt, dass ein Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes eine vorweggenommene Ersatzinvestition zu gleichen Teilen in (erworbene) Patente, Gewerbeimmobilien, Maschinen, Finanzanlagen und Vorräte tätigt. Die Devereux-Griffith Methodik bietet durch die Betrachtung dieser typisierten Investition den Vorteil, dass sie von unternehmensspezifischen Merkmalen abstrahiert und somit einen konsistenten Vergleich der Steuerbelastungswirkungen zwischen den Ländern in Bezug auf die einbezogenen Steuervorschriften ermöglicht.

**Abbildung 1: Modellstruktur der hypothetischen Investition**



Anmerkung: Die Abbildung zeigt die Modellstruktur einer hypothetischen Investition, die zu je 20% in immaterielle Vermögenswerte, d.h. erworbene Patente, Gewerbeimmobilien, Maschinen, Finanzanlagen und Inventar investiert. Die Gesamtinvestition wird zu 35% mit Fremdkapital vom allgemeinen Finanzmarkt und zu 10% aus neuem Eigenkapital sowie zu 55% aus Gewinnrücklagen finanziert.

Quelle: Spengel et al., 2024, Mannheim Tax Index.

Für die Beurteilung des allgemeinen steuerlichen Investitionsklimas werden im Folgenden die Auswirkungen steuerlicher Anreize für KMU auf den effektiven Durchschnittsteuersatz (Effective Average Tax Rate, EATR) und die Kapitalkosten auf Unternehmens- als auch Gesellschafterebene betrachtet.

Der **effektive Durchschnittsteuersatz** wird als steuerlicher Indikator der Standortattraktivität für die Ansiedlung profitabler Neuinvestitionen verwendet. Die EATR misst die steuerbedingte Senkung des Barwerts einer Investition, die vor Steuern eine (unterstellte) Rendite von 20% des eingesetzten Kapitals erwirtschaftet. Besonders im Kontext

<sup>38</sup> Gemäß der neoklassischen Investitionstheorie setzt dieser Ansatz das Vorhandensein eines vollkommenen Kapitalmarktes unter Bedingungen von Sicherheit voraus, siehe King/Fullerton, 1984; Devereux/Griffith, 1998.

von (internationalen) Standortentscheidungen, bei denen es um die geografische Allokation ökonomischer Renten geht, ist die Betrachtung hoch profitabler Investitionen gerechtfertigt.<sup>39</sup> Eine niedrigere EATR signalisiert eine höhere steuerliche Attraktivität des Investitionsstandorts und damit für die Ansiedlung profitabler Investitionen.

Darüber hinaus können steuerliche Verzerrungen auf die geforderte Mindestrendite der Realinvestition im Vergleich zu einer alternativen Anlage auf dem Finanzmarkt anhand der **Kapitalkosten** einer marginalen Investition (Grenzinvestition) aufgezeigt werden. Niedrigere Kapitalkosten signalisieren, dass eine geringere Rendite vor Steuern erzielt werden muss, um für den Investor nach Steuern im Vergleich zur Anlage auf dem Finanzmarkt rentabel zu sein. Niedrigere Kapitalkosten zeigen somit die steuerliche Attraktivität, das Investitionsvolumen an einem bestimmten Standort oder in einem bestimmten Projekt zu erhöhen. Zusätzlich sind die Kapitalkosten ein guter Indikator zur Bewertung der Wettbewerbswirkung der Unternehmensbesteuerung, da sie die langfristige Preisuntergrenze eines Unternehmens definieren. Bei steigenden Kapitalkosten muss ein Unternehmen die Preise erhöhen und schwächt damit seine Wettbewerbsfähigkeit, während sinkende Kapitalkosten diese stärken.

Bei der Quantifizierung der Effektivsteuerbelastung werden alle ertragsabhängigen Steuern und Zuschläge (z.B. Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Solidaritätszuschlag) berücksichtigt, die von den betrachteten Wirtschaftsgütern und Finanzierungsoptionen betroffen sind, sowie relevante ertragsunabhängige Steuern (z.B. Grundsteuer, Vermögensteuer). Bei den Gewinnermittlungsvorschriften werden die Abschreibungsvorschriften für abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sowie die Verbrauchsfolgeverfahren für Vorräte mit einbezogen.

Insbesondere bei der Berechnung der effektiven Steuerbelastung von Personengesellschaften und bei der Berechnung der Steuerbelastung auf Ebene der Gesellschafter von Personengesellschaften müssen zusätzliche Annahmen in Bezug auf die Höhe des zu versteuernden Einkommens getroffen werden. Diese werden nachfolgend an den relevanten Stellen dargestellt. Für die Besteuerung von Dividenden und Veräußerungsgewinnen auf Ebene des Gesellschafters wird unterstellt, dass der Gesellschafter einen signifikanten Anteil an dem Unternehmen hält und daher von allen damit verbundenen Steuervorteilen profitieren kann.

Die zugrundeliegenden Daten für große Unternehmen und Gesellschafter basieren auf den steuerlichen Parametern des Mannheim Tax Index<sup>40</sup> für das Jahr 2024<sup>41</sup>.

### **2.3.2 Rechtsformunterschiede in der Effektivsteuerbelastung**

Wie in den vorherigen Unterkapiteln dargelegt, bestehen rechtsformspezifische und größenspezifische Unterschiede in der Besteuerung deutscher Unternehmen. Um diese zu analysieren, werden die zentralen Faktoren Gewinnverwendung (Ausschüttung oder Thesaurierung), Rechtsform (Kapitalgesellschaft oder Personengesellschaft) und Firmengröße (Anwendbarkeit von KMU-Steuvorteilen, Steuervorteile durch progressi-

---

<sup>39</sup> Devereux/Griffith, 2003, S. 107.

<sup>40</sup> Spengel et al., 2024.

<sup>41</sup> Die Kurzxepertise bildet die Rechtslage zum Rechtsstand 01. Juli 2024 ab.

ven Steuersatz) variiert und deren Auswirkungen auf die Effektivbesteuerung des hypothetischen Investments im Jahr 2024 gemäß der Devereux-Griffith Methodik quantifiziert. Dabei liegt der Fokus auf kleinen und großen Unternehmen, um die Bandbreite der Effektivsteuerbelastung in Bezug auf die Firmengröße darzustellen.<sup>42</sup> Zusätzlich werden zwei Szenarien betrachtet: Im Fall der Sofortausschüttung wird angenommen, dass das Modellunternehmen alle Gewinne in der betrachteten Periode an die Gesellschafter ausschüttet, während im Fall der Gewinnthesaurierung unterstellt wird, dass sämtliche Gewinne auf Unternehmensebene verbleiben. Auch dieses Vorgehen ermöglicht es, die Bandbreite der Effektivsteuerbelastung aufzuzeigen, die durch unterschiedliche Entscheidungen zur Gewinnverwendung entsteht.<sup>43</sup>

Zuerst wird der Fall der Sofortausschüttung betrachtet. Abbildung 2 zeigt die steuerliche Standortattraktivität Deutschlands anhand der EATRs der verschiedenen Rechtsformen und Firmengrößen. Für eine große Kapitalgesellschaft (einschließlich ihrer Gesellschafter) ergibt sich mit 39,3% die höchste EATR, weshalb diese als Vergleichswert für die steuerlichen Auswirkungen von Rechtsform und Unternehmensgröße herangezogen wird. Im Vergleich zur großen Kapitalgesellschaft ist die große Personengesellschaft steuerlich vorteilhafter, da ihre EATR mit 36,9% um 2,4 Prozentpunkte (pp.) niedriger liegt. Dies lässt sich darauf zurückführen, dass die ökonomische Doppelbesteuerung im Rahmen der Ausschüttung bei Kapitalgesellschaften unvorteilhafter ist als die direkte Besteuerung auf der Gesellschafterebene bei Personengesellschaften.

KMU sind im Fall der Kapital- und Personengesellschaft steuerlich im Vorteil. Die EATR der kleinen Kapitalgesellschaft ist um 0,7 pp. niedriger als die der großen Kapitalgesellschaft, was auf die höhere Abschreibung im Rahmen des § 7g (1,5) EStG zurückzuführen ist. Der Wert der Sonderabschreibung sinkt mit dem Gewinnsteuersatz, wodurch die steuerliche Entlastung je nach Szenario unterschiedlich stark ausfällt. Bei der kleinen Personengesellschaft führt der geringere Steuersatz der sich aus der Progression der Einkommensteuer ergibt, zwar zu einer geringeren Wirkung der höheren Abschreibung, senkt jedoch die EATR insgesamt auf 27,8%. Damit liegt die EATR der kleinen Personengesellschaft 11,5 pp. unter der der großen Kapitalgesellschaft. Unter dem Optionsmodell hingegen entspricht die laufende Effektivsteuerbelastung der Personengesellschaft immer der der Kapitalgesellschaft. Dies macht das Optionsmodell, wie bereits in Kapitel 2.1.2 beschrieben, auch für ausschüttende Personengesellschaften im Rahmen der Modellierung steuerlich unvorteilhaft.<sup>44</sup>

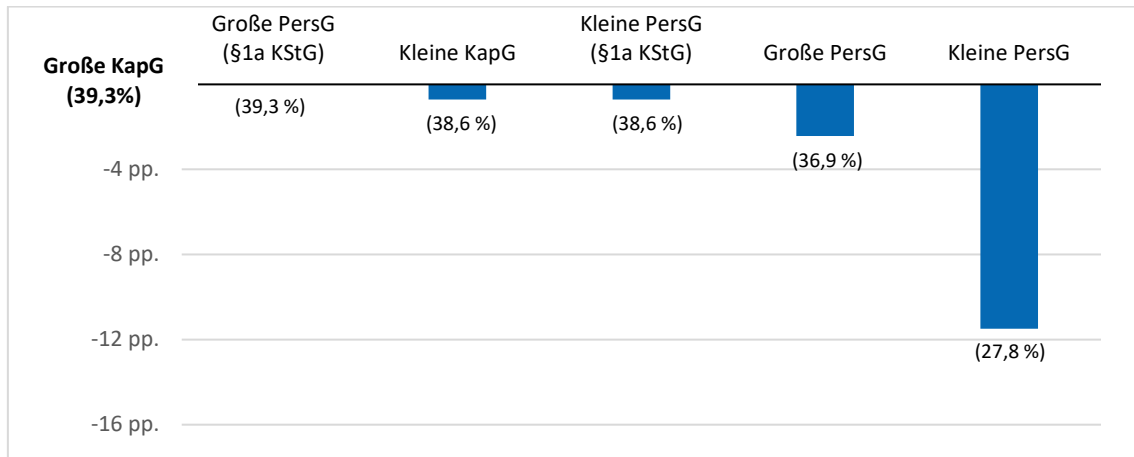
---

<sup>42</sup> Bei einem Kleinunternehmen wird ein zu versteuerndes Einkommen von 200.000 € und bei einem großen Unternehmen die höchste Progressionsstufe unterstellt. Der Schwellenwert ergibt sich aus den Größenmerkmalen des § 7g (1,5) EStG. Durch die Modellierung der Effektivsteuerbelastung auf und über dem Schwellenwert kann die Effektivsteuerbelastung in Deutschland mit und ohne KMU-Steueranreizen sowie Progressionsvorteilen dargestellt werden.

<sup>43</sup> Analysen nach der Devereux-Griffith-Methodik gehen von einer einperiodigen Ersatzinvestition aus, so dass die Reinvestition der Gewinne im Unternehmen und die Wahl des optimalen Ausschüttungszeitpunkts nicht bestimmt werden können. Die sofortige Ausschüttung und die Steuerbelastung bei Thesaurierung stellen jedoch die maximale bzw. minimale Steuerbelastung dar, die ein Unternehmen aufweisen kann. Je länger (kürzer) der Thesaurierungszeitraum ist, desto mehr nähert sich die Gesamtsteuerbelastung dem Ergebnis bei voller Thesaurierung (Sofortausschüttung) an, da mehr (weniger) Gewinne unter der geringeren Steuerbelastung reinvestiert werden können.

<sup>44</sup> Da die Devereux-Griffith Methodik die laufende Besteuerung darstellt, kann der Aspekt der potentiellen Einmalkosten des Formwechsels in dieser Betrachtung nicht mit einbezogen werden.

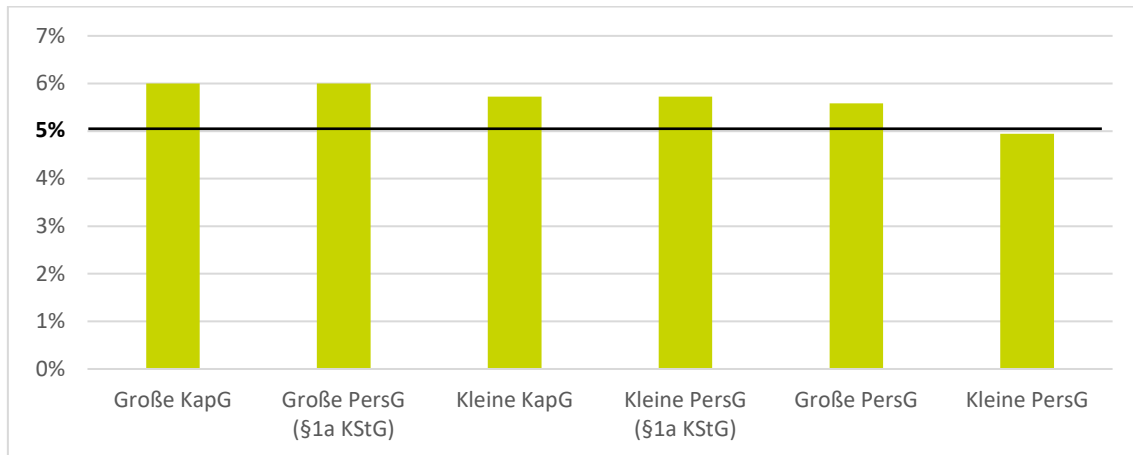
**Abbildung 2: Vergleich der EATRs von verschiedenen Rechtsformen und Firmengrößen mit der EATR einer großen Kapitalgesellschaft in Deutschland (Sofortausschüttung)**



Anmerkung: Die Abbildung zeigt die Differenz in der EATR verschiedener Rechtsformen und Firmengrößen im Vergleich zu einer großen Kapitalgesellschaft in Prozentpunkten (pp.) im Fall einer Sofortausschüttung aller Gewinne der betrachteten Periode in Deutschland für das Jahr 2024. Zum Vergleich herangezogen werden eine große optierende Personengesellschaft, eine große Personengesellschaft, eine kleine Personengesellschaft und eine kleine Kapitalgesellschaft. In Klammern ist die EATR des angegebenen Szenarios in Prozent gezeigt. Bei einem kleinen Unternehmen wird ein zu versteuerndes Einkommen von 200.000 € und bei einem großen Unternehmen die höchste Progressionsstufe unterstellt. Die dargestellten Werte finden sich in tabellarischer Form in Anhang 7.2.

Neben der Standortattraktivität in Form der EATR wird auch der Einfluss der verschiedenen Rechtsformen und Firmengrößen auf das steuerlich empfehlenswerte Investitionsvolumen in Deutschland analysiert. Abbildung 3 zeigt hierfür die Kapitalkosten unter einer Sofortausschüttung. Diese reagieren stärker auf Veränderungen der Steuerbemessungsgrundlage als auf Steuersatzsenkungen, wodurch die Kapitalkosten weniger stark variieren als die EATRs. Dennoch zeigt sich auch hier, dass große Kapitalgesellschaften mit Kapitalkosten von 6,0% steuerlich unattraktiver sind als große Personengesellschaften mit 5,6%. KMU profitieren aufgrund der bereits erwähnten Steuervorteile und sind daher steuerlich attraktiver als große Unternehmen. Die kleine Kapitalgesellschaft hat Kapitalkosten von 5,7%, während die kleine Personengesellschaft Kapitalkosten von 4,9% aufweist. Unter dem Optionsmodell entspricht die Steuerbelastung einer Personengesellschaft weiterhin der Steuerbelastung der Kapitalgesellschaft. Zusammenfassend zeigt sich, dass, mit Ausnahme der kleinen Personengesellschaft, die Kapitalkosten über dem Realzins liegen. Dies verdeutlicht die steuerliche Verzerrung auf Unternehmens- und Gesellschafterebene einer Unternehmensinvestition gegenüber einer alternativen Kapitalmarktanlage. Lediglich kleine Personengesellschaften profitieren hier durch den niedrigen progressiven Steuersatz. Somit muss eine Unternehmensinvestition vor Steuern eine höhere Mindestrendite erzielen, um durchgeführt zu werden.

**Abbildung 3: Vergleich der Kapitalkosten verschiedener Rechtsformen und Firmengrößen mit dem Realzins in Deutschland (Sofortausschüttung)**



Anmerkung: Die Abbildung zeigt die Kapitalkosten einer großen Kapitalgesellschaft, einer großen optierenden Personengesellschaft, einer kleinen Kapitalgesellschaft, einer kleinen optierenden Personengesellschaft, einer großen Personengesellschaft und einer kleinen Personengesellschaft in Prozent im Fall einer Sofortausschüttung aller Gewinne der betrachteten Periode in Deutschland für das Jahr 2024. Die schwarze Linie zeigt zum Vergleich den unterstellten Realzins von 5%. Bei einem kleinen Unternehmen wird ein zu versteuerndes Einkommen von 200.000 € und bei einem großen Unternehmen die höchste Progressionsstufe unterstellt. Die dargestellten Werte finden sich in tabellarischer Form in Anhang 7.2.

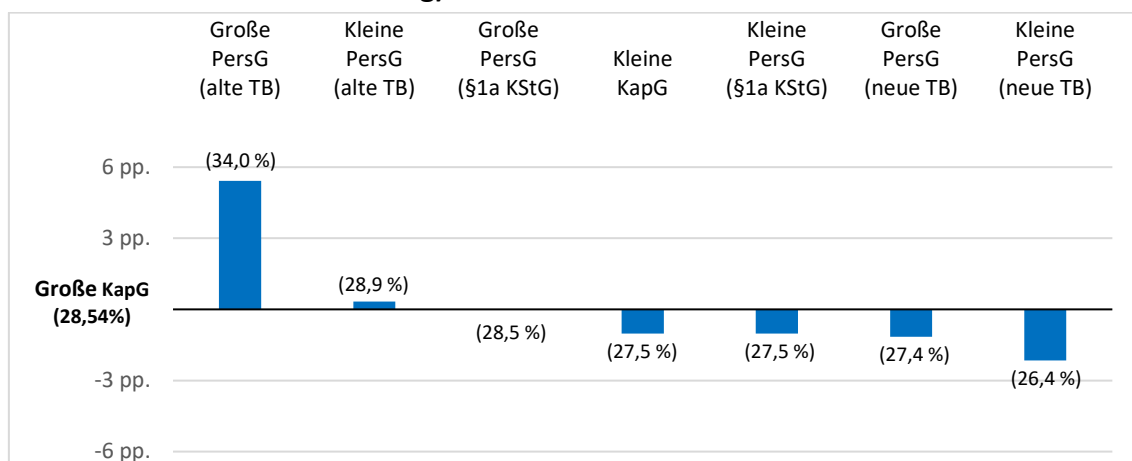
Im Folgenden wird der Fall der Gewinnthesaurierung analysiert. Abbildung 4 zeigt die EATRs verschiedener Rechtsformen und Firmengrößen im Vergleich zur EATR der großen Kapitalgesellschaft. Diese hat unter der alleinigen Berücksichtigung der Besteuerung auf Unternehmensebene eine EATR von 28,5%. Die kleine Kapitalgesellschaft ist erneut leicht im Vorteil und weist eine EATR von 27,5% auf, was 1,0 pp. unter der großen Kapitalgesellschaft liegt. Wie bereits zuvor entspricht die Steuerbelastung der Personengesellschaft unter dem Optionsmodell derjenigen der Kapitalgesellschaft. Personengesellschaften, die nicht optieren, können nur durch Anwendung der Thesaurierungsbegünstigung Gewinne im Unternehmen behalten. Unter der alten Thesaurierungsbegünstigung, wie in Kapitel 2.1. beschrieben, wird jedoch ein erheblicher Anteil der Gewinne weiterhin mit dem progressiven Einkommensteuersatz und nicht mit dem Thesaurierungssatz besteuert. Für die große Personengesellschaft führt dies zu einer EATR von 34,0%, die 5,4 pp. über der EATR der großen Kapitalgesellschaft liegt. In Gegensatz dazu liegt die kleine Personengesellschaft mit einer EATR von 28,87%, nur um 0,3 pp. über der EATR der großen Kapitalgesellschaft. Dieser geringere Effekt ergibt sich aus der progressiven Einkommensteuer, die bei der großen Personengesellschaft bei 45% liegt und bei der kleinen Personengesellschaft näher am Thesaurierungssatz.<sup>45</sup> Unter der neuen Thesaurierungsbegünstigung wird hingegen eine vollständige Thesaurierung unterstellt. Damit liegt die Effektivsteuerbelastung sowohl für große Personengesellschaften (um 1,2 pp.) als auch für kleine Personengesellschaften (um 2,2 pp.) unter der der großen

<sup>45</sup> Es ist zu beachten, dass die nicht thesaurierten Gewinne dem Einsperreffekt unterliegen. Dies ist nachteilig für den Gesellschafter, kann aber in die Betrachtung unter dem Devereux-Griffith Modell nicht mit einbezogen werden.

Kapitalgesellschaft. Der größere Steuervorteil der kleinen Personengesellschaft ergibt sich dabei aus der höheren Abschreibung gemäß § 7g Abs. 1 Nr. 5 EStG.<sup>46</sup>

Zusammenfassend zeigt sich, dass die Gewinnthesaurierung für Kapitalgesellschaften über einen langen Zeitraum im Rahmen der Modellierung steuerlich vorteilhaft ist. Auch für große Personengesellschaften bietet die Thesaurierung Vorteile, sei es durch das Optionsmodell oder die Reform der Thesaurierungsbegünstigung.

**Abbildung 4: Vergleich der EATRs von verschiedenen Rechtsformen und Firmengrößen mit der EATR einer großen Kapitalgesellschaft in Deutschland (mit Gewinnthesaurierung)**



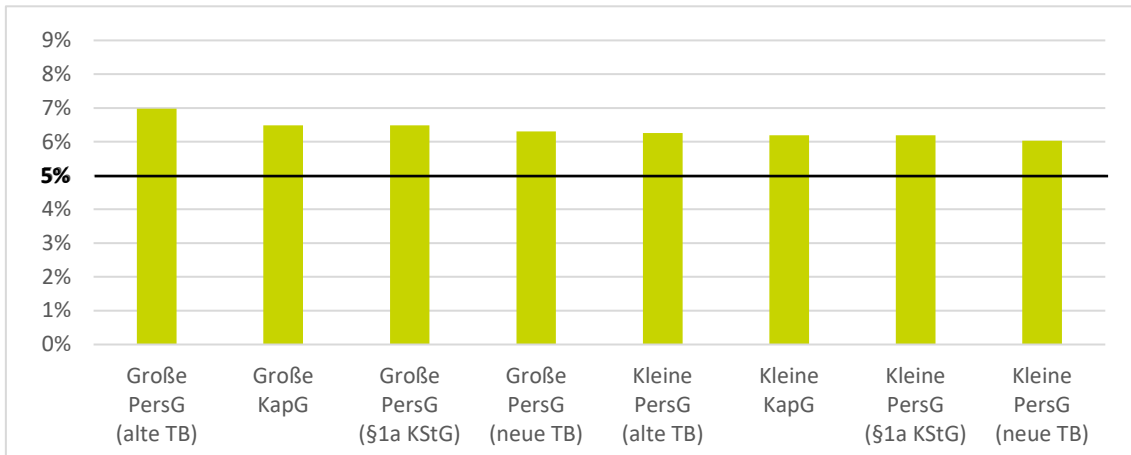
Anmerkung: Die Abbildung zeigt die Differenz in der EATR verschiedener Rechtsformen und Firmengrößen im Vergleich zu einer großen Kapitalgesellschaft in Prozentpunkten (pp.) im Fall der Thesaurierung aller Gewinne der betrachteten Periode in Deutschland für das Jahr 2024. Zum Vergleich herangezogen werden eine große optierende Personengesellschaft, eine große Personengesellschaft, eine kleine Personengesellschaft und eine kleine Kapitalgesellschaft. In Klammern ist die EATR des angegebenen Szenarios in Prozent gezeigt. Bei einem kleinen Unternehmen wird ein zu versteuerndes Einkommen von 200.000 € und bei einem großen Unternehmen die höchste Progressionsstufe unterstellt. Bei den Personengesellschaften wird neben der EATR unter der neuen Thesaurierungsbegünstigung (Rechtsstand ab dem 28.03.2024) auch die EATR unter der alten Thesaurierungsbegünstigung (Rechtsstand vor dem 28.03.2024) dargestellt. Die dargestellten Werte finden sich in tabellarischer Form in Anhang 7.2.

Abschließend zeigt Abbildung 5 die Kapitalkosten der verschiedenen Rechtsformen und Firmengrößen bei vollständiger Gewinnthesaurierung. Dabei zeigt sich ein ähnliches Muster wie bei den EATRs. Die kleine Kapitalgesellschaft liegt mit Kapitalkosten von 6,2% leicht unter den 6,5% der großen Kapitalgesellschaft. Die höchsten Kapitalkosten weist die große Personengesellschaft unter der alten Thesaurierungsbegünstigung auf (7,0%), während die kleine Personengesellschaft unter derselben Regelung aufgrund ihres niedrigen Einkommensteuersatzes steuerlich vorteilhafter ist (6,3%). Unter der neuen Thesaurierungsbegünstigung hat die kleine Personengesellschaft Kapitalkosten von 6,0%, die damit leicht unter den 6,3% der großen Personengesellschaft unter der neuen Thesaurierungsbegünstigung liegt. Unter dem Optionsmodell entspricht die Steuerbelastung der Personengesellschaft weiterhin der der Kapitalgesellschaft. Unabhängig

<sup>46</sup> Für weitere Informationen zur Modellierung der Thesaurierungsbegünstigung unter dem Devereux-Griffith-Modell, siehe Anhang 7.1.

von Rechtsform und Unternehmensgröße liegen die Kapitalkosten stets über dem Realzins. Die höhere Mindestrendite der Unternehmensinvestition wirkt sich nachteilig auf die Anreize zur Erhöhung des Investitionsvolumens in Deutschland aus.

**Abbildung 5: Vergleich der Kapitalkosten verschiedener Rechtsformen und Firmen­größen mit dem Realzins in Deutschland (mit Gewinnthesaurierung)**



Anmerkung: Die Abbildung zeigt die Kapitalkosten einer großen Kapitalgesellschaft, einer großen optierenden Personengesellschaft, einer kleinen Kapitalgesellschaft, einer kleinen optierenden Personengesellschaft, einer großen Personengesellschaft und einer kleinen Personengesellschaft in Prozent im Fall der Thesaurierung aller Gewinne der betrachteten Periode in Deutschland für das Jahr 2024. Die schwarze Linie zeigt zum Vergleich den unterstellten Realzins von 5%. Bei einem kleinen Unternehmen wird ein zu versteuerndes Einkommen von 200.000 € und bei einem großen Unternehmen die höchste Progressionsstufe unterstellt. Bei den Personengesellschaften werden neben den Kapitalkosten unter der neuen Thesaurierungsbegünstigung (Rechtsstand ab dem 28.03.2024) auch die Kapitalkosten unter der alten Thesaurierungsbegünstigung (Rechtsstand vor dem 28.03.2024) dargestellt. Die dargestellten Werte finden sich in tabellarischer Form in Anhang 7.2.

Zusammenfassend zeigt sich, dass die Effektivsteuerbelastung je nach Szenario unterschiedlich vorteilhaft oder nachteilig ausfällt. Die höchste Effektivsteuerbelastung ergibt sich im Fall einer Sofortausschüttung einer großen Kapitalgesellschaft (39,3%) und die niedrigste Effektivsteuerbelastung bei einer kleinen Personengesellschaft unter der neuen Thesaurierungsbegünstigung (26,4%). Dieser Vorteil resultiert maßgeblich aus der Annahme einer langen Thesaurierungsdauer und dem unterstellten zu versteuern­den Einkommen. Für die weiteren Analysen wird daher die Kapitalgesellschaft im Fall einer Sofortausschüttung berücksichtigt, da diese den oberen Rand der Effektivsteuer­belastung in Deutschland anhand einer international gut vergleichbaren Rechtsform ap­proximiert.

Mit Blick auf den deutschen Maschinen- und Anlagenbau lässt sich festhalten, dass bei einem durchschnittlichen Gewinn vor Steuern von knapp 500.000 € selbst bei den klei­nen Unternehmen die erhöhte Abschreibung nach § 7g EStG und die Vorteile durch den progressiven Einkommensteuertarif nur selten Anwendung finden.<sup>47</sup> Repräsentativ für die Steuerbelastung der mittelständischen deutschen Maschinen- und Anlagenbauer

<sup>47</sup> VDMA, 2024, S. 77.

sind somit die ausgewiesenen Effektivsteuerbelastungen für große Unternehmen. Diese unterscheiden sich zwischen den betrachteten Rechtsformen nur wenig.

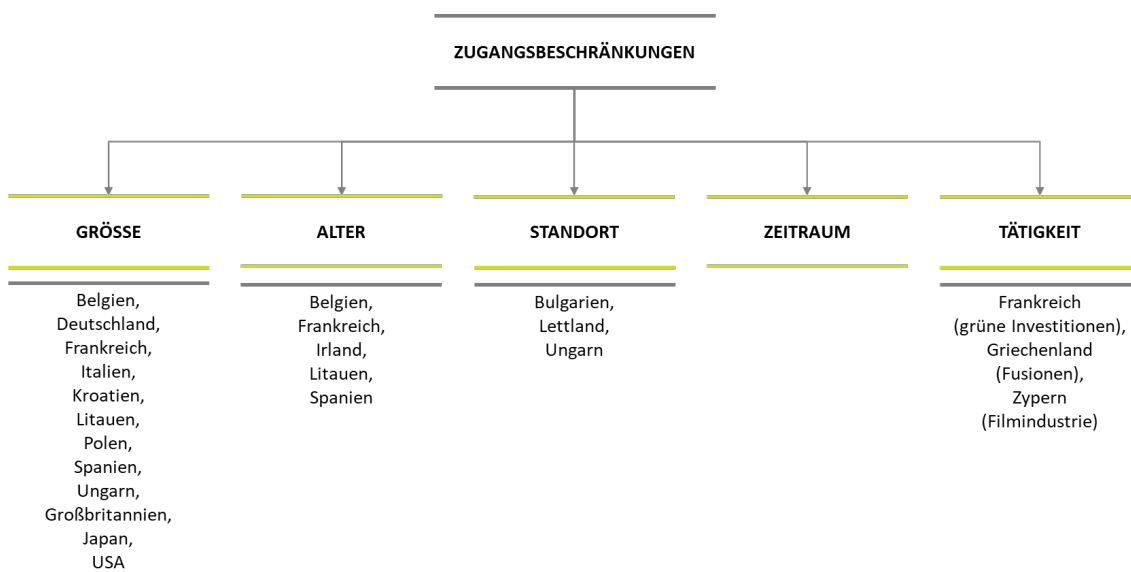
### 3 Steuerliche Förderung von KMU im internationalen Vergleich

Im Folgenden werden bestehende steuerliche Anreize für die laufende Besteuerung von KMU in 24 EU-Mitgliedstaaten<sup>48</sup>, Großbritannien, Japan, der Schweiz, der Türkei und den USA untersucht. Der Rechtsstand dieser Erhebung ist der 1. Juli 2024.

#### 3.1 Zugangskriterien der steuerlichen KMU- Förderungen

Steuerliche Anreize für KMU gibt es in vielen Ausgestaltungen und mit unterschiedlichen Zugangskriterien. Länderübergreifend gibt es steuerlich allerdings weder eine einheitliche Definition von KMU, noch ein einziges Kriterium, das eindeutig einen KMU-Status bestimmt. Am häufigsten finden sich Zugangskriterien, die an der Unternehmensgröße, d.h. der Mitarbeiteranzahl, dem Umsatz, der Bilanzsumme oder dem zu versteuernden Einkommen sowie Gewinn ansetzen (siehe Abbildung 6).

**Abbildung 6: Überblick über beispielhafte Zugangskriterien der untersuchten Länder**



Anmerkung: Die Abbildung zeigt schematisch die Zugangskriterien für Unternehmen zu KMU Steueranreizen in der EU und in Vergleichsländern für das Jahr 2024. Die Kriterien können sich nach Größe, Alter oder Standorts des Unternehmens richten. Zudem kann der Förderzeitraum als auch auf die förderfähige Tätigkeit eines Unternehmens beschränkt sein. Einige Länder haben unterschiedliche Zugangskriterien und sind daher in mehreren Kategorien aufgeführt.

<sup>48</sup> In der Analyse werden die EU-Mitgliedstaaten Luxemburg, Malta und Zypern nicht betrachtet. Diese Länder sind für die vorliegende Untersuchung nicht repräsentativ, da sie auffällig niedrigere Anteile von verarbeitenden Gewerbe an der Bruttowertschöpfung als andere EU Länder aufweisen. Siehe hierfür Eurostat, 2024. In diesen drei Ländern gibt es allerdings keine expliziten steuerlichen Anreize in der laufenden Ertragsbesteuerung zur Förderung von KMU. Lediglich in Luxemburg profitieren KMU von einem progressiven Verlauf des Körperschaftsteuertarifs gegenüber großen Unternehmen.



Alternativ zur Unternehmensgröße wird im internationalen Vergleich sehr häufig auf das Unternehmensalter<sup>49</sup> (z.B. neue, junge Unternehmen, Start-ups) abgestellt. Darüber hinaus können Länder die Zugangsmöglichkeiten durch das Abstellen auf weitere Merkmale beschränken bzw. verschiedene Merkmale miteinander kombinieren. So wird unter anderem die Anwendbarkeit des steuerlichen Anreizes zeitlich, auf bestimmte Branchen oder ausgeübte Tätigkeiten<sup>50</sup> sowie bestimmte Regionen (z.B. Sonderwirtschaftszonen)<sup>51</sup> beschränkt.

Der Fokus der vorliegenden Kurzexpertise beschränkt die Analyse der bestehenden steuerlichen Anreize für KMU auf Anreize, die der Mehrheit der KMU zugänglich ist.<sup>52</sup> Da der Ausgangspunkt der Analyse ein bestehendes Unternehmen ist, das die nationalen ertragsteuerlichen Gegebenheiten für einen neuen Investitionsstandort gegeneinander abwägt, werden steuerliche Anreize für junge, neu gegründete Unternehmen/Start-ups im Folgenden nicht dargestellt.

**Tabelle 1: KMU Definition der Europäischen Kommission**

Kategorie	Anzahl der Mitarbeiter	Umsatz	Bilanzsumme
Mikro	<10	≤ € 2 Mio.	≤ € 2 Mio.
Klein	<50	≤ € 10 Mio.	≤ € 10 Mio.
Mittel	<250	≤ € 50 Mio.	≤ € 43 Mio.
Groß	>250	> € 50 Mio.	> € 43 Mio.

Anmerkung: Die Tabelle zeigt die KMU Größendefinition der Europäischen Kommission. Anhand der drei quantitativen Merkmale „Anzahl der Mitarbeiter“, „Umsatz“ und „Bilanzsumme“ wird zwischen Kleinstunternehmen, kleinen Unternehmen, mittleren Unternehmen und großen Unternehmen unterschieden. Die Kriterien müssen kumulativ erfüllt sein, um eine Zuordnung zu der entsprechenden Kategorie sicherzustellen.

Quelle: EUR-Lex, <https://eur-lex.europa.eu/DE/legal-content/glossary/small-and-medium-sized-enterprises.html>

Da in den nationalen Vorschriften unterschiedliche Zugangskriterien genannt werden, werden zur Einordnung der bestehenden KMU Steueranreize, soweit möglich, die KMU Größendefinition der Europäischen Kommission genutzt. Anhand der drei quantitativen Merkmale Mitarbeiterzahl, Umsatz und Bilanzsumme unterscheidet die Definition der Europäischen Kommission zwischen Kleinstunternehmen, kleinen Unternehmen und mittleren Unternehmen (vgl. Tabelle 1). Neben dem Kriterium „Anzahl der Mitarbeiter“ muss das Kriterium „Umsatz“ oder „Bilanzsumme“ ebenfalls kumulativ erfüllt sein, um eine Zuordnung zu der entsprechenden Kategorie sicherzustellen.

Die Einordnung in die KMU-Größendefinition der Europäischen Kommission gestaltet sich jedoch schwierig, wenn steuerliche Anreize statt auf den genannten Kriterien auf das zu versteuernde Einkommen als Größenmerkmal abstellen. Da kein eindeutiger Zusammenhang zwischen den Kriterien Mitarbeiterzahl, Umsatz oder Bilanzsumme und

<sup>49</sup> So haben unter anderem Irland, Litauen, Spanien spezielle Anreize für Start-Ups.

<sup>50</sup> Griechenland und die Türkei fördern die Fusion von KMU durch spezielle steuerliche Vorschriften. Des Weiteren können einige steuerlichen Anreize lediglich bei einer Steigerung der Mitarbeiteranzahl genutzt werden.

<sup>51</sup> Insbesondere in osteuropäischen Ländern gibt es in Sonderwirtschaftszonen bestimmte steuerliche Vergünstigungen, die für KMU vorteilhafter ausgestaltet sind. Beispiele hierfür existieren in Lettland.

<sup>52</sup> Dies schließt eine Darstellung der steuerlichen Anreize für Sonderwirtschaftszonen aus.

dem zu versteuernden Einkommen besteht, lässt sich nicht eindeutig feststellen, ob diese Anreize ausschließlich Kleinstunternehmen oder auch KMU zugutekommen. Tabelle 2 verdeutlicht diese Problematik zwischen dem Größenmerkmal Umsatz und dem zu versteuernden Einkommen anhand von Daten einer OECD-Erhebung und aktuellen Daten für den deutschen Maschinen- und Anlagenbau.

**Tabelle 2: Umsatzbasierte Einordnung in die KMU Definition der Europäischen Kommission**

**Panel A: Durchschnittliche deutsche Körperschaften**

Kategorie	Umsatz	Zu versteuerndes Einkommen
Mikro	~ € 1 Mio.	~ € 0,02 Mio.
Klein	~ € 4 Mio.	~ € 0,2 Mio.
Mittel	~ € 20 Mio.	~ € 0,6 Mio.

**Panel B: Durchschnittliche deutsche Maschinen- und Anlagenbauer**

Kategorie	Umsatz	Jahresergebnis (vor Steuern)
Mikro	~ € 1,4 Mio.	~ € 0,1 Mio.
Klein	~ € 5,7 Mio.	~ € 0,5 Mio.
Mittel	~ € 26,2 Mio.	~ € 2,2 Mio.

Anmerkung: Die Tabelle zeigt die durchschnittliche Umsatzgröße und das durchschnittliche Jahresergebnis (vor Steuern) nach der KMU-Größendefinition der Europäischen Kommission für deutsche Körperschaften für das Jahr 2015 (Panel A) und für deutsche Maschinen- und Anlagenbauer für das Jahr 2022 (Panel B). Die Zuordnung zu den Größenkategorien ist nach Umsatz erfolgt. Um den Größenkategorien der KMU Definition der Europäischen Kommission zuzugehören, dürfen die Unternehmen zusätzlich die Höchstzahl an Mitarbeitern von 10 bei Mikrounternehmen, 50 bei kleinen Unternehmen und 250 bei mittleren Unternehmen nicht überschreiten.

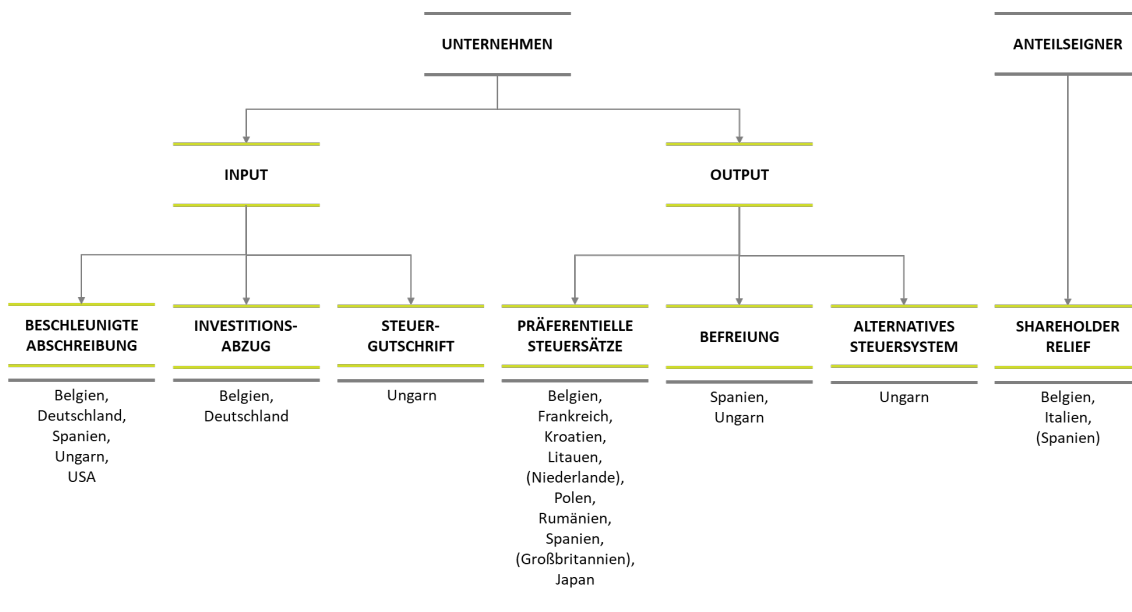
Quelle: OECD, 2015, S. 25 & S. 141; VDMA, 2024, S. 77.

Ein Vergleich von Panel A und Panel B zeigt, dass bei vergleichbaren Umsatzgrößen die durchschnittlichen zu versteuernden Einkommen der deutschen Maschinen- und Anlagenbauer in allen Größenklassen (gemäß EU-Definition) deutlich über dem Durchschnitt der deutschen Kapitalgesellschaften liegen. Dies verdeutlicht, dass steuerliche Anreize, die an niedrige zu versteuernde Einkommen anknüpfen, zwar grundsätzlich KMU zugutekommen können, Unternehmen des Maschinen- und Anlagenbaus jedoch aufgrund der Höhe ihres zu versteuernden Einkommens tendenziell nicht davon profitieren können. Um dennoch eine umfassende Darstellung der steuerlichen Anreize für KMU sicherzustellen, werden im Folgenden alle steuerlichen Anreize betrachtet, die an das zu versteuernde Einkommen gebunden sind.

### 3.2 Internationaler Überblick über KMU-Anreize in der laufenden Ertragsbesteuerung

Die steuerliche Förderung von KMU kann sowohl beim Unternehmen als auch dem Gesellschafter ansetzen (siehe Abbildung 7). Am weitesten verbreitet sind steuerliche Anreize auf Unternehmensebene, wobei zwischen input- und output-orientierten Anreizen unterschieden wird. Input-orientierte Anreize setzen dabei an der Bemessungsgrundlage oder der Investitionstätigkeit an, wohingegen output-orientierte Anreize auf die erzielten Erträge und deren Besteuerung abstellen.

**Abbildung 7: Wichtigsten steuerlichen KMU-Anreize in den untersuchten Ländern**



Anmerkung: Die Abbildung zeigt schematisch die wichtigsten KMU Steueranreize in der EU und in Vergleichsländern für das Jahr 2024. Die KMU Steueranreize teilen sich in input-orientierte Anreize, die in beschleunigten Abschreibungen, Investitionsabzügen und Steuergutschriften bestehen können, und output-orientierte Anreize, die in präferenziellen Steuersätzen, Befreiungen von Steuern und alternativen Steuersystemen bestehen können. Alternativ können KMU Steueranreize auch beim Anteilseigner anstelle des Unternehmens ansetzen. Einige Länder bieten verschiedene KMU Steueranreize und sind daher in mehreren Kategorien aufgeführt.

#### Präferentieller Ertragssteuersatz

Für profitable Investitionen ist der gesetzliche Ertragssteuersatz, d.h. der Körperschaftsteuersatz einschließlich Zuschlägen und lokalen Ertragsteuern, eine der bedeutendsten Einflussgrößen der effektiven Steuerbelastung.<sup>53</sup> Die hohe Relevanz des Gewinnsteuersatzes zeigt sich auch in den untersuchten Wirtschaftsstandorten, da präferentielle Steuersätze das am weitesten verbreitete Instrument zur steuerlichen Förderung von KMU sind. In 10 der 28 untersuchten Länder gibt es Regelungen, die KMU im Rahmen der Ertragsbesteuerung gegenüber großen Unternehmen begünstigen, wobei sich die

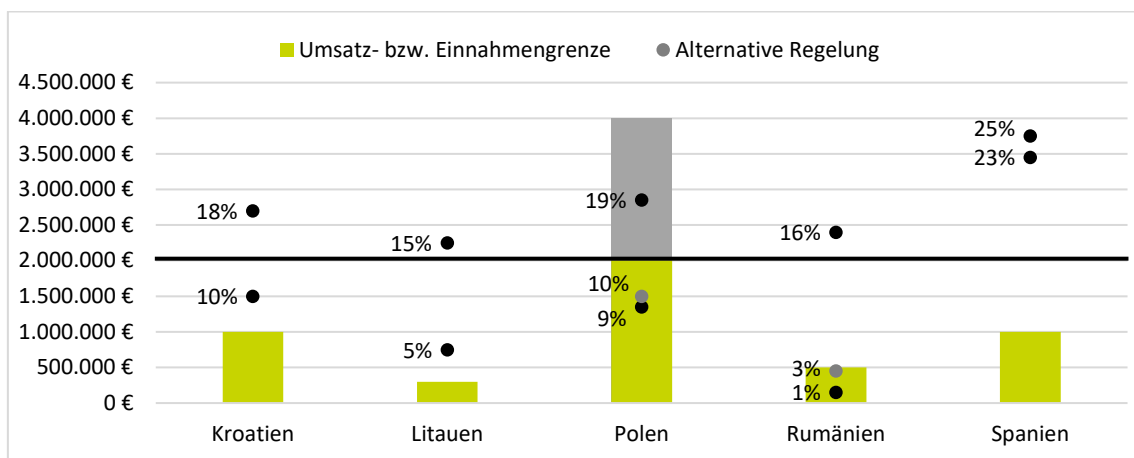
<sup>53</sup> Devereux/Griffith, 1999, S. 22; Spengel, 2003, S. 75.

Art und der Umfang der Förderung teils erheblich unterscheidet. Konkret kann man zwischen folgenden Fällen unterscheiden:

- 1) gesonderter KMU-Ertragssteuersatz für das gesamte zu versteuernde Einkommen, sofern die Umsatzgrenzen eingehalten wurde,
- 2) gesonderter KMU-Ertragssteuersatz für das zu versteuernde Einkommen bis zu einer Höchstgrenze, darüber ein erhöhter Grenzsteuersatz bzw. der Regelsteuersatz
- 3) regulärer, progressiver Verlauf des Körperschaftsteuertarifs (d.h. Stufentarif), d.h. implizite Förderung von KMU
- 4) Befreiung für KMU, insbesondere bei Zuschlägen und lokalen Ertragsteuern

Einen gesonderten Ertragssteuersatz für KMU auf das gesamte zu versteuernde Einkommen gibt es in Kroatien, Litauen, Polen, Rumänien und Spanien. Die Spanne zwischen dem niedrigsten Steuersatz mit 1% in Rumänien und dem höchsten Steuersatz mit 23% in Spanien ist erheblich. Wobei in den osteuropäischen Staaten regelmäßig Steuersätze von unter 10% greifen. Allerdings ist die Umsatzgrenze in allen Ländern so gesetzt, dass lediglich nur Kleinstunternehmen davon profitieren. Eine Ausnahme existiert in Polen, sofern KMU in die Ausschüttungssteuer optiert haben. Hier greift eine Umsatzgrenze von 4 Mio. EUR, wodurch auch kleinere Kleinunternehmen vom reduzierten Steuersatz profitieren können.

**Abbildung 8: Präferentielle Ertragssteuersatz-Regime in den untersuchten Ländern**



Anmerkung: Die Abbildung zeigt die präferentiellen Ertragssteuersatz-Regime in Kroatien, Litauen, Polen, Rumänien und Spanien. Die Säulen zeigen die Umsatz- bzw. Einnahmengrenze (grüne Säule), bis zu der der präferenzielle Steuersatz angewendet werden kann. Zu beachten ist, dass in Spanien und Rumänien weitere Kriterien erfüllt sein müssen (siehe Anhang 7.3). Die schwarzen Punkte zeigen den präferenziellen Körperschaftsteuersatz (unterer Punkt) und den regulären Körperschaftsteuersatz (oberer Punkt). Die grauen Balken und Punkte zeigen alternative Regelungen. So kann z.B. in Polen bis zu einem Umsatz von 4.000.000 € eine Ausschüttungssteuer von 10% angewendet werden und in Rumänien können statt 1% auf den Gewinn 3% auf den Umsatz gezahlt werden. Die schwarze Linie zeigt die Umsatzgrenze zwischen Kleinst- und Kleinunternehmen.

In Belgien und Frankreich gilt der reduzierte Körperschaftsteuersatz in Höhe von 20% (bzw. 15%) für ein zu versteuerndes Einkommen von 100.000 € (bzw. 42.500 €). Darüber

hinaus kommt der Regelsteuersatz zur Anwendung, wodurch die marginale Steuerbelastung sprunghaft ansteigt. Durch die Einführung dieser Höchstgrenzen werden die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes und damit der Steueraufkommensverlust gezielt durch den Gesetzgeber begrenzt. Somit können unter dieser Art der Ausgestaltung neben Kleinstunternehmen auch vorrangig Kleinunternehmen von den reduzierten Einstiegssteuersätzen profitieren, sofern die Unternehmen die weiteren, nationalen Größenkriterien für KMU erfüllen. Mittlere Unternehmen, gemäß der EU-Definition, erfüllen häufig die Größenkriterien nicht, wodurch sie von der Förderung ausgenommen sind. Japan knüpft die Anwendung der präferentiellen Steuersätze neben einer Höchstgrenze zusätzlich an das eingezahlte Eigenkapital.

Alternativ zu einer expliziten Förderung von KMU, profitieren KMU in den Niederlanden und Großbritannien durch die progressive Ausgestaltung des Stufentarifs in der Körperschaftsteuer implizit von niedrigeren marginalen Steuersätzen in den ersten Progressionsstufen. In wieweit neben Kleinst- und Kleinunternehmen auch mittlere Unternehmen von dem progressiven Verlauf profitieren, ist von der Höhe und Ausgestaltung der Stufen abhängig.<sup>54</sup>

Neben den reduzierten Körperschaftsteuersätzen gibt es unter anderem im Vergleich zu großen Unternehmen Befreiungen von Zuschlägen oder lokalen Ertragsteuern in Frankreich, Spanien, Ungarn und Japan. Allerdings greifen auch hier wieder unterschiedliche Größenkriterien, wodurch vorrangig Kleinst- und Kleinunternehmen profitieren.

#### **Bemessungsgrundlage: Beschleunigte und erhöhte Abschreibungen**

Neben dem Ertragsteuersatz sind die Regelungen zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage ein wichtiger Bestimmungsfaktor der Effektivsteuerbelastung. Diese Regelungen sind umso relevanter, je geringer die Vorsteuerrendite einer Investition ist.<sup>55</sup> Des Weiteren sind diese Anreize unabhängig von der Rechtsform des Unternehmens, d.h. sie greifen auch bei Personengesellschaften. Zu diesen inputorientierten Steueranreizen zählen u.a. beschleunigte Abschreibungen in Deutschland, Polen und Spanien sowie Überabschreibungen in Belgien.

Wie bereits in Kapitel 2.2 für den Fall von Deutschland beschrieben, besteht bei der beschleunigten Abschreibung der steuerliche Vorteil aus dem Steuerstundungseffekt, d.h. einem reinen Zinsvorteil, der sich aus den aufgeschobenen Steuerzahlungen ergibt. Bei der Überabschreibung hingegen wird ein über die ursprünglichen Anschaffungskosten hinausgehender Betrag abgeschrieben, wodurch sich die Gesamtsteuerbelastung einer Investition verringert und nicht nur der Zeitpunkt der Steuerzahlung in die Zukunft verschoben wird. Des Weiteren ist der Wert eines input-orientierten steuerlichen Anreizes von der Höhe des relevanten Grenzsteuersatzes abhängig. Dies ist insbesondere bei Personengesellschaften entscheidend, da hier häufig keine proportionalen sondern progressive Ertragsteuersätze zur Anwendung kommen. Somit steigt bei progressiven Steuersätzen mit steigender Rentabilität auch der Vorteil der beschleunigten Abschreibung. Wie in Kapitel 2.3.2 der Fall der kleinen Personengesellschaft in Deutschland gezeigt hat

---

<sup>54</sup> In den Niederlanden greift der reguläre Steuertarif bei einem zu versteuernden Einkommen von über 200.000 €. In Großbritannien kommt es bei Überschreitung eines zu versteuernden Einkommens von über 50.000 £ (ca. 60.000 €) zu einer schrittweisen Erhöhung des Körperschaftsteuersatzes von 19% auf 25%.

<sup>55</sup> Spengel, 2003, S. 76.

(oder bei wenig profitablen Unternehmen mit niedrigeren Grenzsteuersätzen), bieten solche Anreize (absolut gesehen) die geringsten steuerlichen Vorteile.

In den untersuchten Ländern bietet Polen mit einer Sofortabschreibung die großzügigste Abschreibung für Wirtschaftsgüter an. Diese ist allerdings auf Kleinunternehmen beschränkt. In Deutschland wurde mit dem Wachstumschancengesetz die Sonderabschreibung auf 40% im Jahr der Anschaffung bzw. den folgenden vier Wirtschaftsjahren verdoppelt, sofern die Größenmerkmale des § 7g (1) Satz 2 Nr. 1 EStG im Jahr der Anschaffung eingehalten wurden. In Spanien profitieren KMU von einer Verdoppelung der linearen Abschreibungssätze, wobei die Wirtschaftsgüter einer degressiven Abschreibung unterliegen. Lediglich in Belgien existiert eine Überabschreibung für KMU für „gewöhnliche“ Investitionen in materielle und immaterielle Anlagegüter in Höhe von 8% des Investitionsvolumens. Aufgrund der gesetzten Größenmerkmale profitieren von den steuerlichen Abschreibungsanreizen in Deutschland und Belgien vorrangig Klein- und Kleinunternehmen.

### **Bemessungsgrundlage: Investitionsabzugsbetrag**

Des Weiteren kann die steuerliche Bemessungsgrundlage durch die Bildung eines Investitionsabzugsbetrags, d.h. einer steuerfreien Investitionsrücklage, gemindert werden. Dies ist sowohl in Deutschland als auch in Belgien für KMU möglich. So können KMU in Deutschland für die zukünftige Anschaffung bzw. Herstellung eines Wirtschaftsguts eine steuerfreie Rücklage in Höhe von bis zu 50% der voraussichtlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten bilden. In Belgien können maximal 50% des Gewinns, bzw. 37.500 €, als steuerfreie Investitionsrücklage eingebracht werden. In beiden Ländern muss die Investition innerhalb von drei Jahren erfolgen. Da die Rücklagen im Jahr der Anschaffung wieder erfolgswirksam aufgelöst werden, ergibt sich durch die Verschiebung der Besteuerung ein Zinsvorteil durch den Steuerstundungseffekt.

### **Gesellschafterebene**

Bei Kapitalgesellschaften ergibt sich bei Gewinnausschüttung oder bei einer Anteilsveräußerung auf Ebene der Gesellschafter eine zusätzliche Besteuerung auf Gesellschafterebene. Die finale Effektivsteuerbelastung einer Investition hängt daher auch vom Integrationsmechanismus der Unternehmens- und der persönlichen Besteuerungsebene ab, d.h. dem Vorliegen eines klassischen Systems, eines Shareholder-relief Verfahrens oder Vollarrechnungssystems.<sup>56</sup>

In den untersuchten Ländern bietet lediglich Belgien für Gesellschafter einer KMU einen reduzierten, finalen Quellensteuersatz für Aktien, sofern diese mehr als vier Jahre gehalten wurden. Aufgrund der Größendefinition von KMU profitieren hiervor belgische Klein- und Kleinunternehmen.

---

<sup>56</sup> Je nach Integration können sich Interaktionen mit Anreizen auf Unternehmensebene ergeben. So wird unter einem klassischen System (ohne Milderung der Besteuerung auf Gesellschafterebene) beispielsweise der Vorteil reduzierter Steuersätze für KMU je nach Höhe des persönlichen Steuersatzes beim Gesellschafter (teilweise) abgeschwächt. In Systemen, die die Doppelbesteuerung mindern oder vermeiden, fällt dieser Effekt weniger ins Gewicht.

### 3.3 Best-practice bestehender steuerlicher Förderungen

Die qualitative Übersicht der verfügbaren Regelungen zeigt, dass Steueranreize in der laufenden Ertragsteuerbelastung für KMU in der EU aber auch in relevanten Drittstaaten eine gängige Praxis sind. Insgesamt haben 10 der 24 EU-Mitgliedstaaten sowie Großbritannien, Japan, und die USA<sup>57</sup> Steuervergünstigungen speziell für KMU eingeführt. Allerdings zeigt sich ebenfalls, dass es bei der Ausgestaltung der steuerlichen Förderung von KMU keinen eindeutigen Trend gibt.

Am weitesten verbreitet, ist die Förderung durch Präferenzsteuersätze (bis zu einer Höchstgrenze des zu versteuernden Einkommens), da präferentielle Steuersätze in der Regel ohne weitere Förderkriterien für eine breite Gruppe von KMU zugänglich sind und damit eine vergleichsweise unkomplizierte steuerliche Entlastung darstellen. Daneben greifen politische Entscheidungsträger vermehrt auf eine Förderung, die an der Investitionstätigkeit ansetzt (in Form von beschleunigten/erhöhten Abschreibungen) zurück. Vereinfachte Steuerregime für KMU und die indirekte Förderung über den Gesellschafter erfolgt lediglich in vereinzelt Ländern.

Mit der Ausnahme von Belgien und Spanien kommt es in der Mehrheit der untersuchten Länder zu keinem extensiven Nebeneinander von präferenziellen Steuersatzregelungen und Bemessungsgrundlagenanreizen für KMU. Hierdurch wird die Komplexität des bestehenden Steuersystems nicht zusätzlich erhöht. Insbesondere für KMU ist der zusätzliche bürokratische Aufwand bereits heute ein Hindernis für die Inanspruchnahme steuerlicher Anreize.<sup>58</sup> Eine Vielzahl von Anreizen und ihre kombinierte Anwendung führen zu Unsicherheiten hinsichtlich der endgültigen Entlastungswirkung. Zu berücksichtigen sind insbesondere die Wechselwirkungen zwischen Präferenzsteuersätzen und Anreizen, die an der Bemessungsgrundlage ansetzen. Ein erheblicher Teil der Steuerersparnis könnte daher durch zusätzliche Kosten für die Steuerplanung und die Befolgung der Steuervorschriften aufgezehrt werden. Dieses Ungleichgewicht zwischen Steuerentlastung und Planungskosten verschärft sich insbesondere bei weniger großzügigen Regelungen.

Allerdings zeigt ein genauerer Blick auf die derzeit verfügbaren KMU-Fördermaßnahmen, dass regelmäßig zwischen Kleinstunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen unterschieden wird. Letztere kommen für die Mehrheit aller untersuchten KMU-Anreize nicht in Frage, während kleine Unternehmen nur von einigen wenigen Regelungen ausgeschlossen sind. Auch für steuerliche Anreize, die sich am zu versteuernden Einkommen orientieren, lässt sich aus den Werten in Tabelle 2 ableiten, dass vor allem Kleinst- und Kleinunternehmen von diesen profitieren.

Sofern sich die Mitarbeiterstruktur im Maschinen- und Anlagenbau im europäischen Vergleich nicht stark unterscheidet, kann die Mehrheit der Unternehmen dieser Branche regelmäßig nicht von Steueranreizen für Kleinstunternehmen profitieren.<sup>59</sup> Für kleine Unternehmen dieser Branche bestehen zumindest vereinzelte KMU-Steueranreize im

---

<sup>57</sup> In den USA gibt es in der laufenden Ertragsbesteuerung ein vereinfachtes LIFO-Verfahren, welches allerdings nachfolgend nicht betrachtet wird. Für einen detaillierten Überblick der steuerlichen Anreize, siehe Anhang 7.3.

<sup>58</sup> Benzarti, 2020.

<sup>59</sup> VDMA, 2024, S. 74.

Fall einer ausländischen Direktinvestition in den betrachteten Ländern.<sup>60</sup> Steueranreize, die sich am zu versteuernden Einkommen orientieren, dürften (deutschen) Maschinen- und Anlagenbauern hingegen nur selten zugutekommen, da die betrachteten Unternehmen im Durchschnitt ein zu hohes zu versteuerndes Einkommen aufweisen.<sup>61</sup>

#### **4 Analyse der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands im internationalen Vergleich und über die Zeit**

Wie in Kapitel 3 hervorgehoben, richten sich die meisten Steueranreize für KMU vor allem an Kleinst- und Kleinunternehmen, während einige Anreize auch mittlere Unternehmen begünstigen. Zur Analyse der steuerlichen Auswirkungen dieser Anreize auf KMU werden die Effektivsteuerbelastung den Ergebnissen des Mannheim Tax Index für große Kapitalgesellschaften gegenübergestellt. Darüber hinaus werden die Effektivsteuerbelastungen der verschiedenen Unternehmensgrößen mit dem Basisjahr 2010 verglichen, um Veränderungen im Zeitverlauf zu analysieren. Um die Implikationen für die steuerliche Standortattraktivität Deutschlands zu analysieren, werden die Ergebnisse aus Kapitel 2.3.2 in den internationalen Steuerbelastungsvergleich eingeordnet. Die Berechnungen basieren, wie in Kapitel 2.3.1 dargestellt, auf der Devereux-Griffith Methodik. Als maßgeblicher Rechtsstand dient der 1. Juli 2024, und die Analyse erfolgt im Vergleich zu der in Kapitel 3.1 beschriebenen Länderauswahl.

Bei der Berechnung der Effektivsteuerbelastungen werden die in Kapitel 3.2 beschriebenen Steueranreize für KMU berücksichtigt, soweit sie Parameter der Devereux-Griffith Methodik beeinflussen. Damit liegt der Schwerpunkt der Analyse auf Anreizen, die Veränderungen des kombinierten Gewinnsteuersatzes, der steuerlichen Abschreibungen, des Zinsabzugs, der Kapitalbesteuerung oder der Besteuerung von Gesellschaftern bewirken.<sup>62</sup> In den Ländern, in denen die KMU Steueranreize hinsichtlich der Zugangskriterien an das zu versteuernde Einkommen anknüpfen, müssen, da, wie bereits in Kapitel 3.1 erläutert, eine eindeutige Zuordnung zur KMU-Größendefinition der Europäischen Kommission nicht möglich ist, weitere Annahmen zur Einordnung der bestehenden Regelungen getroffen werden. Für die Größenkategorie „Klein (zvE 42.500 €)“ wird ein zu versteuerndes Einkommen von 42.500 € sowie alle weiteren Größenmerkmale

---

<sup>60</sup> VDMA, 2024, S. 77.

<sup>61</sup> Siehe Tabelle 2, Panel B.

<sup>62</sup> Die Steuerbemessungsgrundlage von kleinen Unternehmen wird in Belgien, Deutschland und Spanien durch Sonderabschreibungen reduziert. Während in Deutschland und Spanien lediglich beschleunigte Abschreibungen erlaubt sind, bietet Belgien eine Überabschreibung an. Der kombinierte Gewinnsteuersatz wird durch Steueranreize in Belgien, Frankreich, Großbritannien, Japan, der Niederlande und Ungarn gesenkt. Belgien und Japan gewähren hierbei gesonderte, reduzierte Körperschaftsteuersätze für kleine Unternehmen, wohingegen Großbritannien und die Niederlande progressive Körperschaftssysteme haben, welche KMU zu Gute kommen. Darüber hinaus befreien Japan und Ungarn kleine Unternehmen von Zuschlagssteuern, während Frankreich diese Befreiung auch auf mittlere Unternehmen ausweitet. Zusätzliche Anreize bieten Großbritannien durch eine geringere Grundsteuer für KMU und Belgien durch eine reduzierte Steuerlast auf Dividenden, welche von kleinen Kapitalgesellschaften ausgeschüttet werden. Für ausführlichere Informationen, siehe Anhang 7.3.



eines kleinen Unternehmens gemäß EU-Definition angenommen.<sup>63</sup> In der nächsten Größenkategorie „Mittel (zvE 410.000 €)“ wird hingegen von einem mittleren Unternehmen nach EU-Definition und einem zu versteuernden Einkommen von 410.000 € ausgegangen.<sup>64</sup> Schließlich werden in der letzten Größenkategorie „Groß (zvE > 763.000 €)“ ein zu versteuerndes Einkommen von über 763.000 € und die Größenmerkmalen eines großen Unternehmens gemäß der EU-Definition unterstellt.<sup>65</sup>

#### 4.1 Gegenüberstellung der Entlastungswirkung von KMU Steueranreizen

Der erste Teil der Analyse konzentriert sich auf den Vergleich der Effektivsteuerbelastungen im Jahr 2024 zwischen kleinen, mittleren und großen Kapitalgesellschaften in Ländern, die Steueranreize für KMU gewähren.

Abbildung 9 zeigt eine deutliche Reduktion in der EATR für Kapitalgesellschaften, die von den genannten Steueranreizen profitieren, im Vergleich zu großen Kapitalgesellschaften. Es wird jedoch deutlich, dass die meisten Steueranreize nur auf kleine Kapitalgesellschaften wirken. Belgien, das sowohl die Bemessungsgrundlage, als auch den Steuersatz von Unternehmen und Gesellschafter reduziert, verzeichnet für kleine Kapitalgesellschaften ein 12,8 pp. niedrigere EATR als für große Kapitalgesellschaften. Die geringsten Unterschiede zwischen der Besteuerung von großen und kleinen Kapitalgesellschaften weisen hingegen Deutschland (0.7 pp.) und Spanien (1 pp.) auf, da diese ausschließlich die Steuerbemessungsgrundlage reduzieren. In den übrigen Ländern hängt die Reduktion der EATR von kleinen im Vergleich zu großen Kapitalgesellschaften von der Höhe der Senkung des kombinierten Gewinnsteuersatzes ab. Während Ungarn nur eine geringe Zuschlagssteuer erlässt (1,4 pp.), reduziert Japan nicht nur die Zuschlagsteuern, sondern auch den anzuwendenden Körperschaftsteuersatz (3,4 pp.). In Großbritannien und der Niederlande profitieren kleine Unternehmen von den progressiven Körperschaftsteuersystemen, was zu einer Verringerung der EATR von 6,8 pp. beziehungsweise 4,3 pp. führt.

Dennoch wirken auch vereinzelte Steueranreize auf die Steuerbelastung mittlerer Unternehmen aus. Das progressive Körperschaftsteuersystem in der Niederlande sowie der Wegfall einer Zuschlagsteuer in Frankreich senken die EATR auch für diese Unternehmensgruppe im Vergleich zu großen Kapitalgesellschaften. In Frankreich reduziert sich die EATR im Vergleich zur großen Kapitalgesellschaft geringfügig um 1 pp. und in

---

<sup>63</sup> Der niedrigste Grenzwert für einen Steueranreiz basierend auf dem zu versteuernden Einkommen liegt bei 42.500 € (reduzierter Körperschaftsteuersatz in Frankreich). Dieser Anreiz könnte laut Tabelle 2, Panel B, nur für Kleinstunternehmen gelten, laut Panel A aber unter Umständen auch für Kleinunternehmen. Um alle möglichen Anreize in der Modellierung abzubilden, wird daher für die Größenkategorie „Klein (zvE 42.500 €)“ ein zu versteuerndes Einkommen von 42.500 € sowie alle weiteren Größenmerkmale eines kleinen Unternehmens gemäß EU-Definition angenommen.

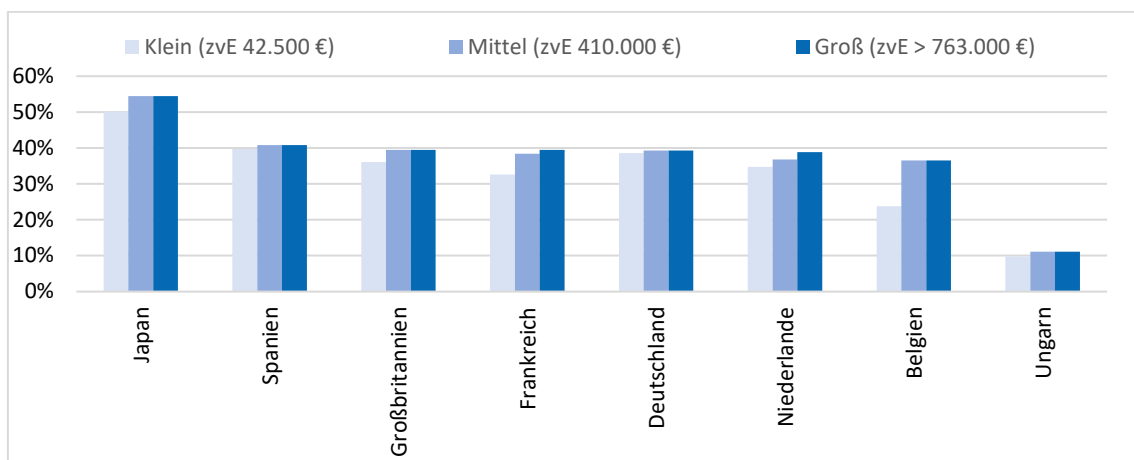
<sup>64</sup> Das zu versteuernde Einkommen von 410.000 € bietet den Vorteil, dass die Steueranreize für kleine Unternehmen nicht mehr zum Tragen kommen, die für mittlere Unternehmen sowie die Progressionsvorteile jedoch weiterhin bestehen. Da dieser Wert gemäß Tabelle 2, Panel B auf kleine Unternehmen, laut Panel A aber unter Umständen auch auf mittlere Unternehmen zutrifft, wird diese Kategorie als „Mittel (zvE 410.000 €)“ bezeichnet.

<sup>65</sup> Der höchste Grenzwert für einen Steueranreiz basierend auf dem zu versteuernden Einkommen liegt bei über 763.000 € (Wegfall von Zuschlagssteuer in Frankreich). Ab diesem Wert gelten keine KMU- und Progressionsvorteile mehr, womit er zur maximalen Effektivsteuerbelastung führt. Da dieser Wert nach Tabelle 2, Panel B bereits für mittlere Unternehmen gelten kann, aber gemäß Tabelle 2, Panel A eher auf große Unternehmen zutrifft, wird die Kategorie als „Groß (zvE > 763.000 €)“ bezeichnet.

der Niederlande um 2 pp. Dahingegen führen die kleinen Progressionsstufen in Großbritannien zu einem schnellen Anstieg des Durchschnittsteuersatzes, womit mittlere und große Kapitalgesellschaften die gleiche EATR aufweisen.

Zusammenfassend zeigt sich, dass Steuersatzsenkungen für eine hochprofitable Investition eine deutlich stärkere Reduktion der EATR bewirken als Änderungen in der Bemessungsgrundlage, was im Rahmen der Methodik und der unterstellten Rendite auf eine höhere Anreizwirkung hindeutet. Im Vergleich zu anderen Ländern bietet Deutschland damit nur einen geringen Anreiz für Investitionen kleiner Kapitalgesellschaften im Vergleich zu mittleren und großen Kapitalgesellschaften.

**Abbildung 9: EATRs von Kapitalgesellschaften in EU und Vergleichsländern mit KMU Steuervorteilen für die KMU Größenkategorien der EU**

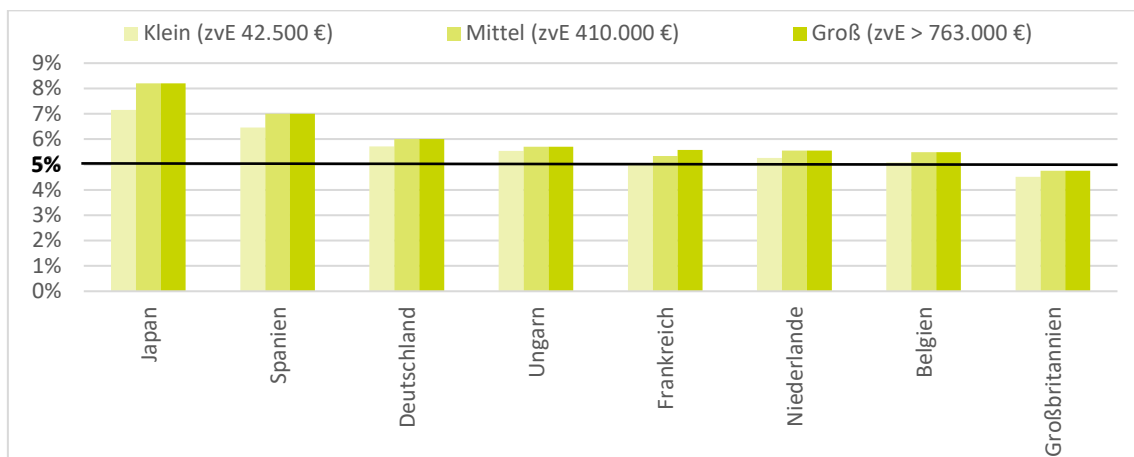


Anmerkung: Die Abbildung zeigt die EATRs der EU und Vergleichsländer mit KMU Steuervorteilen (Belgien, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Japan, Niederlande, Spanien, Ungarn) für kleine, mittlere und große Kapitalgesellschaften im Fall einer Sofortausschüttung in Prozent für das Jahr 2024. Die Größenkategorien des zu versteuernden Einkommens leiten sich aus Werten für durchschnittliche deutsche Kapitalgesellschaften ab. In der Größenkategorie „Klein (zvE 42.500 €)“ wird ein zu versteuerndes Einkommen von 42.500 €, in der Größenkategorie „Mittel (zvE 410.000 €)“ wird ein zu versteuerndes Einkommen von 410.000 € und in der Größenkategorie „Groß (zvE > 763.000 €)“ wird ein zu versteuerndes Einkommen von über 763.000 € unterstellt. Soweit weitere KMU Größenmerkmale zur Anwendbarkeit des KMU Vorteils erfüllt sein müssen, wird die Annahme getroffen, dass dies für die Größenkategorie „Klein (zvE 42.500 €)“ und „Mittel (zvE 410.000 €)“ gegeben ist. Die dargestellten Werte finden sich in tabellarischer Form in Anhang 7.4.

Abbildung 10 zeigt ein ähnliches Bild für die Kapitalkosten wie für die EATR. Grundsätzlich führen die Steueranreize für KMU zu einer geringeren Effektivsteuerbelastung. Allerdings regieren, wie bereits in Kapitel 2.3.2 beschrieben, die Kapitalkosten stärker auf Änderungen der Steuerbemessungsgrundlage, wodurch sich hier die Senkungen der kombinierten Gewinnsteuersätze schwächer niederschlagen. Zudem wirken sich progressive Steuersysteme regelmäßig schwächer aus, da bei den Kapitalkosten der marginale Steuersatz und nicht der Durchschnittsteuersatz, wie bei der EATR, herangezogen wird. So zeigt sich keine Veränderung in den Kapitalkosten mittlerer Kapitalgesellschaften in der Niederlande im Vergleich zu großen Kapitalgesellschaften. Die geringsten Steuervorteile für kleine Kapitalgesellschaften finden sich in Großbritannien und Un-

garn, wo die Kapitalkosten lediglich um 0,2 pp. sinken. Dieser geringe Effekt ist auf verschiedene kleinere Anreize zurückzuführen, insbesondere einen leicht reduzierten Körperschaftsteuersatz in Großbritannien und den Wegfall einer geringen Zuschlagssteuer in Ungarn. Demgegenüber senkt Japan mit einer starken Reduktion des kombinierten Gewinnsteuersatzes für kleine Unternehmen die Kapitalkosten um 1,0 pp. im Vergleich zu großen Kapitalgesellschaften am stärksten. In Frankreich profitieren kleine Unternehmen vor allem von einem progressiven Körperschaftsteuersatz, der die Kapitalkosten um 0,6 pp. senkt. Spaniens großzügige Sonderabschreibung führt zu 0,5 pp. geringeren Kapitalkosten. In Belgien führen verschiedene Steueranreize zu einer Reduktion der Kapitalkosten (um 0,4 pp.). Die übrigen Länder, die moderate Anpassungen der Steuerbemessungsgrundlage oder des Steuersatzes vornehmen, senken ihre Kapitalkosten im Durchschnitt um 0,3 pp. bezogen auf große Kapitalgesellschaften. Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass keine der betrachteten Maßnahmen die Kapitalkosten unter das Niveau des Realzins senkt. Lediglich in Großbritannien liegen die Kapitalkosten für alle Unternehmensgrößen unter diesem Niveau, wodurch sich dort durch die niedrigere langfristige Preisuntergrenze im internationalen Vergleich Wettbewerbsvorteile gegenüber den anderen Investitionsstandorten ergeben.

**Abbildung 10: Kapitalkosten von Kapitalgesellschaften in EU und Vergleichsländern mit KMU Steuervorteilen für die KMU Größenkategorien der EU**



Anmerkung: Die Abbildung zeigt die Kapitalkosten der EU und Vergleichsländer mit KMU Steuervorteilen (Belgien, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Japan, Niederlande, Spanien, Ungarn) für kleine, mittlere und große Kapitalgesellschaften im Fall einer Sofortausschüttung in Prozent für das Jahr 2024. Die Größenkategorien des zu versteuernden Einkommens leiten sich aus Werten für durchschnittliche deutsche Kapitalgesellschaften ab. In der Größenkategorie „Klein (zvE 42.500 €)“ wird ein zu versteuerndes Einkommen von 42.500 €, in der Größenkategorie „Mittel (zvE 410.000 €)“ wird ein zu versteuerndes Einkommen von 410.000 € und in der Größenkategorie „Groß (zvE > 763.000 €)“ wird ein zu versteuerndes Einkommen von über 763.000 € unterstellt. Soweit weitere KMU Größenmerkmale zur Anwendbarkeit des KMU Vorteils erfüllt sein müssen, wird die Annahme getroffen, dass dies für die Größenkategorie „Klein (zvE 42.500 €)“ und „Mittel (zvE 410.000 €)“ gegeben ist. Die schwarze Linie zeigt zum Vergleich den unterstellten Realzins von 5%. Die dargestellten Werte finden sich in tabellarischer Form in Anhang 7.4.

Für den deutschen Maschinen- und Anlagenbau zeigt sich, dass ein Großteil der Unternehmen aufgrund ihrer im Durchschnitt relativ hohen zu versteuernden Einkommen (gemäß Tabelle 2, Panel B) von der Mehrheit der bestehenden KMU-Steueranreizen nicht

profitieren können. Kleine Maschinen- und Anlagenbauer können sich voraussichtlich noch durch das progressive Körperschaftsteuersystem der Niederlande und dem Wegfall der Zugschlagsteuer in Frankreich steuerlich leicht besser stellen im Vergleich zu größeren Unternehmen. Der überwiegende Teil des mittelständischen Maschinen- und Anlagenbaus erhält jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit weder in der EU noch in den ausgewählten Vergleichsländern steuerliche Anreize.

#### **4.2 Internationaler Vergleich der Effektivsteuerbelastung von Unternehmen verschiedener Größenkategorien in den Jahren 2024 und 2010**

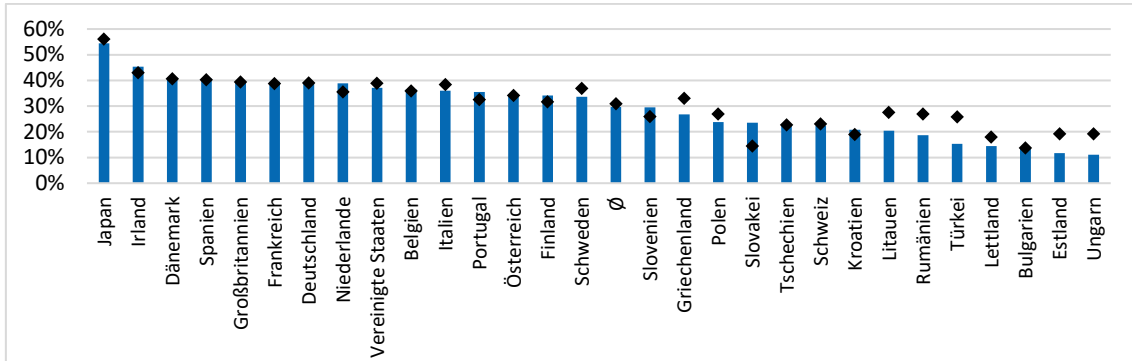
Im Folgenden werden die Effektivsteuerbelastungen der verschiedenen Unternehmensgrößen in den internationalen Steuerbelastungsvergleich eingeordnet. Abbildung 11, Panel A, stellt die EATRs der großen Kapitalgesellschaften dar. Auffallend ist, dass Länder, die steuerliche Anreize für KMU bieten, überwiegend im oberen Drittel der Effektivsteuerbelastungen der Länderauswahl zu finden sind. Eine Ausnahme bildet Ungarn, das mit einer EATR von 11,1% die niedrigste Effektivsteuerbelastung der Länderauswahl aufweist. Japan hingegen verzeichnet mit 54,4% die höchste EATR. Die durchschnittliche EATR beträgt 29,7%.

Die Effektivsteuerbelastung und damit der internationale Steuerbelastungsvergleich in unserer Länderauswahl ändert sich für mittlere Kapitalgesellschaften nur geringfügig. Abbildung 11, Panel B, zeigt, dass die EATR weiterhin zwischen 11,1% (Ungarn) und 54,4% (Japan) liegt. Allerdings sinkt die durchschnittliche EATR auf 29,6%, da Frankreich und die Niederlande niedrigere Steuersätze für mittlere Kapitalgesellschaften gewähren. Durch die Befreiung von einer Zuschlagssteuer in Frankreich und dem progressivem Steuersystem der Niederlande können sich beide Länder im Ländervergleich leicht verbessern, liegen jedoch weiterhin über der durchschnittlichen EATR. Für Deutschland, das keine Steueranreize für mittlere Kapitalgesellschaften gewährt, bedeuten die Anreize der Nachbarstaaten jedoch einen Rückfall im internationalen Steuerwettbewerb.

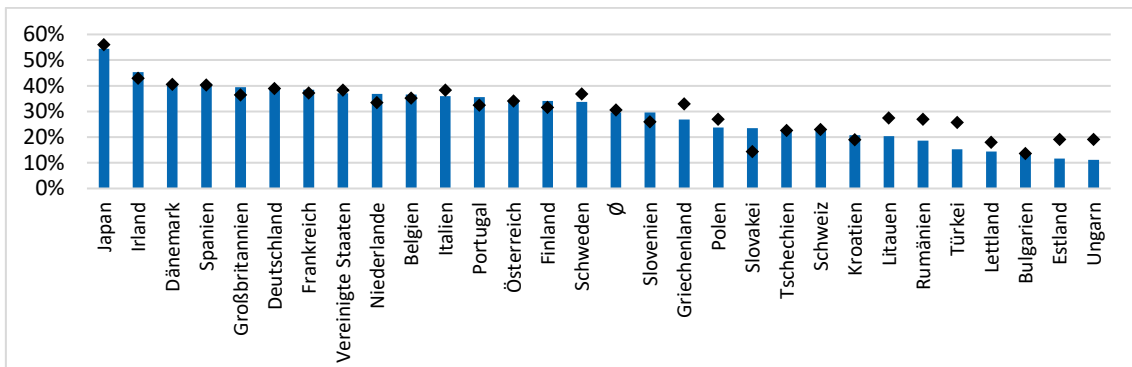
Abbildung 11, Panel C, zeigt die Effektivsteuerbelastungen von kleinen Kapitalgesellschaften in der betrachteten Länderauswahl. Ungarn und Japan markieren erneut die beiden Extreme der EATR-Verteilung, wobei beide Länder eine niedrigere EATR von 9,7% bzw. 50,1% aufweisen. Spanien gelingt es trotz Steueranreizen nicht, seine Position im internationalen Steuerwettbewerb im Vergleich zu großen Kapitalgesellschaften zu verbessern. Großbritannien und die Niederlande verzeichnen leichte Verbesserungen, während Frankreich und Belgien ihre Position signifikant stärken können. Damit ist Belgien neben Ungarn das einzige Land, das KMU Steueranreize gewährt, und hierdurch unter der durchschnittlichen Effektivsteuerbelastung von 28,5% des Panel C liegt. Deutschland hingegen schneidet trotz der Einführung von Sonderabschreibungen im relativen Vergleich zu großen Kapitalgesellschaften schlechter ab. Zusammenfassend zeigt sich, dass die Länder ihre relative Steuerattraktivität unter den Modellannahmen vor allem durch deutliche Steuersatzsenkungen für KMU verbessern können. Deutschlands Steueranreize sind im Vergleich so gering, dass es im internationalen Wettbewerb weiter an Attraktivität verliert.

**Abbildung 11: EATRs von Kapitalgesellschaften in EU und Vergleichsländern für die KMU Größenkategorien der EU in den Jahren 2024 und 2010**

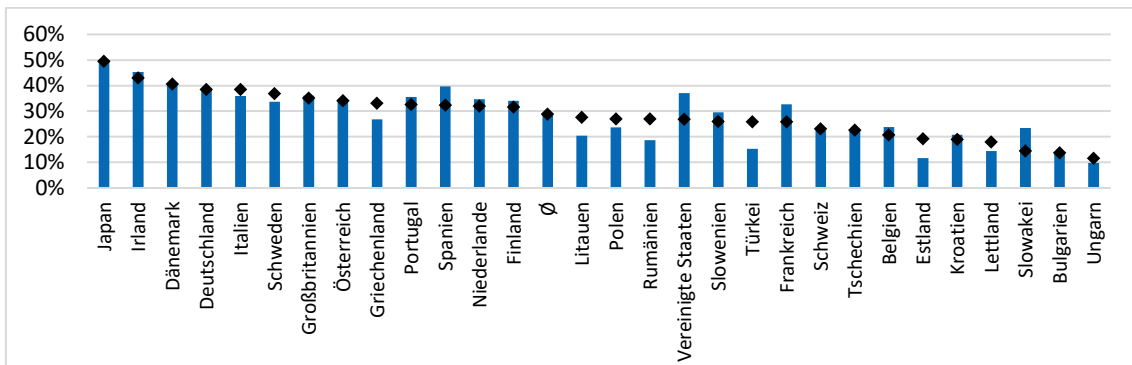
**Panel A: Groß (zvE > 763.000 €, inkl. Gesellschafterebene)**



**Panel B: Mittel (zvE 410.000 €, inkl. Gesellschafterebene)**



**Panel C: Klein (zvE 42.500 €, inkl. Gesellschafterebene)**



Anmerkung: Die Abbildung zeigt die in absteigender Reihenfolge sortierten EATRs der EU und Vergleichsländer im Fall einer Sofortausschüttung in Prozent für das Jahr 2024 (blaue Balken) und für das Jahr 2010 (schwarze Rauten). Panel A zeigt die Ergebnisse für große Kapitalgesellschaften, Panel B für mittlere Kapitalgesellschaften und Panel C für kleine Kapitalgesellschaften. Die Größenkategorien des zu versteuernden Einkommens leiten sich aus Werten für durchschnittliche deutsche Kapitalgesellschaften ab. In der Größenkategorie „Klein (zvE 42.500 €)“ wird ein zu versteuerndes Einkommen von 42.500 €, in der Größenkategorie „Mittel (zvE 410.000 €)“ wird ein zu versteuerndes Einkommen von 410.000 € und in der Größenkategorie „Groß (zvE > 763.000 €)“ wird ein zu versteuerndes Einkommen von über 763.000 € unterstellt. Soweit weitere KMU Größenmerkmale zur Anwendbarkeit des KMU Vorteils erfüllt sein müssen, wird die Annahme getroffen, dass dies für die Größenkategorie „Klein (zvE 42.500 €)“ und „Mittel (zvE 410.000 €)“ gegeben ist. Die dargestellten Werte finden sich in tabellarischer Form in Anhang 7.4.

Im letzten Schritt der Analyse wird die Entwicklung der Effektivsteuerbelastungen über die Zeit für die Länderauswahl und die verschiedenen Firmengrößen untersucht. Dabei werden die Effektivsteuerbelastungen der Jahre 2024 und 2010 verglichen.<sup>66</sup> Grundsätzlich sind die Steueranreize für KMU im Zeitverlauf weitgehend stabil. In Deutschland wurden die Sonderabschreibungen im Vergleich zum Jahr 2010 nur geringfügig angepasst, während Frankreich, die Niederlande und Ungarn ihre Steueranreize unverändert beibehielten. Andere Länder boten im Jahr 2010 hingegen zusätzliche Steueranreize für KMU: In Japan existierte neben der Reduktion im kombinierten Körperschaftsteuersatz noch eine Sonderabschreibung für Maschinen, und Spanien gewährte zusätzlich zur Sonderabschreibung auch einen gesondert reduzierten Körperschaftsteuersatz für kleine Unternehmen. In den Vereinigten Staaten gab es ein progressives Steuersystem, während Großbritannien durch großzügigere Progressionsstufen auch mittleren Unternehmen Steueranreize bot. Belgien passte seine Steueranreize im Zeitverlauf besonders deutlich an. Während es im Jahr 2010 weder Sonderabschreibungen noch einen gesonderten Körperschaftsteuersatz oder Steuervorteile für Dividenden kleiner Kapitalgesellschaften gab, wurden stattdessen ein erhöhter fiktiver Zinsabzug auf Eigenkapital und ein progressives Steuersystem genutzt.

Abbildung 11, Panel A, zeigt, dass die Effektivsteuerbelastung für große Kapitalgesellschaften im Jahr 2010 mit 30,9% im Durchschnitt etwas höher lag als im Jahr 2024. Dies liegt daran, dass viele Länder, die 2024 die niedrigsten Effektivsteuerbelastungen aufweisen, im Jahr 2010 höhere EATRs hatten. Damit reicht die Steuerbelastung im Jahr 2010 von 13,6% in Bulgarien bis 56,1% in Japan. Die EATRs der Länder mit den in dieser Studie betrachteten Steueranreizen blieben über den betrachteten Zeitraum weitgehend unverändert. Die Ausnahme bildet Ungarn, das im Jahr 2010 eine 8,0 pp. höhere EATR aufweist.

Auch im Jahr 2010 zeigen sich in der Länderauswahl nur geringe Veränderungen im internationalen Steuerbelastungsvergleich für mittlere Kapitalgesellschaften. Die größere Verbreitung progressiver Körperschaftsteuersysteme führt jedoch zu mehr Steueranreizen für diese Unternehmensgröße. So ist die Steuerbelastung in Belgien (8.8 pp.) und den Vereinigten Staaten (1,2 pp.) niedriger als im Jahr 2024. Großzügigere Progressionsstufen in Großbritannien bewirken eine um 3,0 pp. niedrigeren EATR. In Frankreich ist die Steuerbelastung im Jahr 2010 etwa 1,2 pp. niedriger als im Jahr 2024, was jedoch alle Unternehmensgrößen gleichermaßen betrifft und nicht auf veränderte Steueranreize zurückzuführen ist. Im internationalen Steuerwettbewerb konnte lediglich Großbritannien seine Position im Vergleich zu den großen Kapitalgesellschaften verbessern. Dennoch bleibt die durchschnittlichen EATR für mittlere Kapitalgesellschaften mit 30,6% quasi unverändert im Vergleich zum Jahr 2024. Wie bereits für 2024 dargestellt, führen auch im Jahr 2010 die großzügigeren Anreize der Nachbarstaaten dazu, dass Deutschland im internationalen Steuerwettbewerb weiter zurückfällt.

---

<sup>66</sup> Die Entwicklung der Effektivsteuerbelastung zwischen 2010 und 2024 weist keine starken Schwankungen auf, sondern folgt weitgehend stabilen Trends. Temporäre Änderungen in der Steuerpolitik oder Anpassungen einzelner Parameter wirken sich in der Regel nur moderat auf die berechneten Werte aus, so dass keine sprunghaften Veränderungen der Effektivsteuerbelastung zu beobachten sind.

Abbildung 11, Panel C, zeigt die Veränderung der Effektivsteuerbelastung für die kleinen Kapitalgesellschaften im Zeitverlauf und verdeutlicht erneut die starke Wirkung von Senkungen des kombinierten Körperschaftsteuersatzes auf die EATR. So weisen Spanien und die USA im Jahr 2010 durch niedrigere Steuersätze eine um 7,4 pp. bzw. 10,3 pp. geringere EATR als im Jahr 2024 auf. Großbritannien zeigt durch die Anpassung der niedrigsten Progressionsstufe eine um 1,0 pp. niedrigere EATR. Zudem verzeichnet Belgien durch den fiktiven Zinsabzug auf Eigenkapital eine um 3,1 pp. niedrigere EATR. Im Gegensatz dazu haben auch im Jahr 2010 Veränderungen durch Sonderabschreibungen nur einen geringen Effekt auf die Effektivsteuerbelastung. Dies zeigt sich an der lediglich um 0,7 pp. niedrigeren EATR in Japan und der um 0,1 pp. niedrigeren EATR in Deutschland. In Frankreich ist die Steuerbelastung im Jahr 2010 etwa 6,9 pp., in Belgien und in der Niederlande um 2,8 pp. niedriger, während Ungarn eine um 1,2 pp. höhere EATR als im Jahr 2024 verzeichnet. Diese Unterschiede resultieren jedoch nicht aus Veränderungen spezifischer KMU-Anreize. Insgesamt bleibt die durchschnittliche EATR für kleine Kapitalgesellschaften mit 28,8 % nahezu unverändert im Vergleich zum Jahr 2024.

Im internationalen Steuerwettbewerb können sich Japan und die Niederlande im Jahr 2010 durch ihre Anreize im Vergleich zu großen Kapitalgesellschaften nicht verbessern. Großbritannien hingegen profitiert von seinen Anreizen, während die USA, Belgien und Frankreich durch ihre großzügigen Anreize unter die durchschnittliche Effektivsteuerbelastung von Panel C fallen. Ungarn rückt durch seine Anreize und allgemein niedrige Steuerbelastung an die Spitze des internationalen Steuerbelastungsvergleichs. Auch im Jahr 2010 ist Deutschland das einzige Land, das sich trotz Steueranreizen für kleine Kapitalgesellschaften im Vergleich zu seiner Position bei den großen Kapitalgesellschaften verschlechtert. Im Zeitablauf zeigt sich jedoch, dass Deutschland im internationalen Steuerwettbewerb durch die Verschlechterung bestehender Anreize in anderen Ländern relativ an Wettbewerbsfähigkeit gewinnen konnte.<sup>67</sup>

Zusammenfassend zeigt sich, dass Deutschland seine Position als Hochsteuerland im Zeitverlauf beibehält. Das Steuersystem zeigt nur geringe Veränderungen, sowohl in Bezug auf die allgemeine Steuerbelastung als auch bei den spezifischen Anreizen. Verbesserungen der relativen Steuerposition Deutschlands resultieren hauptsächlich aus Reformen in anderen Ländern. Der internationale Vergleich verdeutlicht, dass allgemeine Steuersenkungen häufiger umgesetzt werden als gezielte Steueranreize für KMU. Die bestehenden Anreize stützen vor allem kleine Kapitalgesellschaften in Hochsteuerländern. Um im internationalen Steuerwettbewerb im Rahmen der Devereux-Griffith Methodik konkurrenzfähig zu bleiben, müsste Deutschland entweder die Steueranreize für KMU deutlich ausbauen, beispielsweise durch spürbare Steuersenkungen, oder die allgemeine Unternehmenssteuerbelastung substantiell reduzieren.

Für den deutschen Maschinen- und Anlagenbau zeigen die steuerlichen Anreize für KMU, wie in Kapitel 4.1 beschrieben, kaum Wirkung. Insbesondere die Steuererleichterungen für kleine Unternehmen in Deutschland sind, wie bereits in Kapitel 2.3.2 herausgestellt, für die Maschinen- und Anlagenbauer eher nicht relevant. Daher ist für den Maschinen- und Anlagenbau vor allem die steuerliche Position Deutschlands in Abbildung

---

<sup>67</sup> Ähnliche Ergebnisse ergeben sich für die Kapitalkosten in einem Vergleich der Effektivsteuerbelastungen zwischen den in dieser Studie betrachteten Ländern. Für eine Darstellung der Kapitalkosten, siehe Anhang 7.5.

11 Panel A relevant. Mit einer Effektivsteuerbelastung von fast 40% ist Deutschland für den Maschinen- und Anlagenbau und seine Anteilseigner ein klares Hochsteuerland, was die internationale Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands zusätzlich belastet.

## 5 Schlussbetrachtung

Im Rahmen dieser Kurzexpertise wurde die steuerliche internationale Wettbewerbsfähigkeit des Investitionsstandortes Deutschland aus der Perspektive von KMU, insbesondere im deutschen Maschinen- und Anlagenbau, untersucht. Die qualitative Analyse der Kurzexpertise zeigt, dass weder eine eindeutige Definition von KMU noch ein eindeutiger internationaler Trend in der steuerlichen Förderung von KMU erkennbar ist. Eine explizite Förderung von KMU in der laufenden Ertragsteuerbelastung findet sich in 12 der 29 untersuchten Länder.<sup>68</sup> Die am häufigsten eingesetzten Maßnahmen zur steuerlichen Förderung von KMU umfassen präferentielle Steuersätze sowie beschleunigte Abschreibungen und Überabschreibungen.

Eine genauere Betrachtung der jeweiligen Größenmerkmale zeigt jedoch, dass diese Anreize im internationalen Vergleich vorrangig auf Kleinst- und Kleinunternehmen zugeschnitten sind. Die Analyse legt zudem nahe, dass insbesondere Länder mit einer hohen Gesamtsteuerbelastung tendenziell Entlastungen für Kleinst- und Kleinunternehmen bereitstellen. Dies birgt jedoch die Gefahr, dass Unternehmen, die weder klein genug sind, um von KMU-Anreizen zu profitieren, noch groß genug, um durch internationale Steuerplanung die Gesamtsteuerlast zu senken, erheblich benachteiligt werden.<sup>69</sup> Dies betrifft vor allem mittlere Unternehmen, und damit auch insbesondere einen Großteil der Unternehmen des deutschen Maschinen- und Anlagenbaus, die aufgrund vergleichsweise hoher zu versteuernder Einkommen nicht von KMU-spezifischen Erleichterungen profitieren können. Zudem ist aufgrund ihrer Struktur und Unternehmensgröße zu erwarten, dass sie im Gegensatz zu großen multinationalen Unternehmen in geringerem Umfang ihre Gesamtsteuerbelastung durch internationale Steuerplanung reduzieren können.

Auch Deutschland bleibt im internationalen Vergleich trotz bestehender KMU-Anreize ein Hochsteuerland, was die Wettbewerbsfähigkeit des Maschinen- und Anlagebaus zusätzlich belastet. Vor dem Hintergrund aktueller wirtschaftlicher Herausforderungen stellt sich daher die Frage nach wirksamen steuerlichen Wachstumsimpulsen insbesondere für mittelständische Unternehmen der deutschen Wirtschaft. Bei der Ausgestaltung steuerlicher Anreize, muss beachtet werden, dass diese mit einem höheren Befolgungsaufwand einhergehen. Der Gesetzgeber sollte daher steuerliche Entlastungen mit einer möglichst geringen Anzahl an Regelungen erreichen, um die bestehende Komplexität und Bürokratie für KMU im Besonderen, aber auch für das allgemeine steuerliche

---

<sup>68</sup> Steuerliche Anreize im Rahmen von Forschungs- und Entwicklungsförderung sowie für junge Unternehmen werden hiervon ausgenommen. Des Weiteren werden keine bürokratischen Entlastungen berücksichtigt.

<sup>69</sup> Berger et al., 2017, S. 21.



Umfeld nicht weiter zu erhöhen.<sup>70</sup> Bereits aktuell konzentrieren sich die Reformvorschläge für KMU vorrangig auf den Abbau bestehender Bürokratie.<sup>71</sup> Darüber hinaus erhöht sich durch ein Nebeneinander von mehreren Anreizen das Risiko von unbeabsichtigten Wechselwirkungen von präferentiellen Steuersätzen und input-basierten Anreizen.<sup>72</sup>

Die Ergebnisse der quantitativen Analyse zeigen, dass präferentielle Steuersätze für KMU, die stärkste Auswirkung auf die Effektivsteuerbelastung haben. Dies zeigt sich unter anderem für KMU in Belgien, die dort von besonders hohen steuerlichen Entlastungen profitieren. Durch die Kombination eines präferentiellen Steuersatzes mit weiteren Anreizen, die direkt an der Bemessungsgrundlage ansetzen, kann die effektive Steuerbelastung um bis zu 12,8 pp. im Vergleich zu großen Kapitalgesellschaften gesenkt werden. Entsprechende Forderungen nach einer Senkung der Ertragsteuerbelastung spiegeln sich auch in aktuellen deutschen Reformvorschlägen wider, die unter anderem eine Senkung der Körperschaftssteuer, die Abschaffung des Solidaritätszuschlags oder der Gewerbesteuer bzw. deren Anrechnung auf die Körperschaftsteuer diskutieren.<sup>73</sup>

Allerdings sind die Ergebnisse der Kurzexpertise im Kontext der getroffenen Annahmen zu betrachten. In den Analysen wird eine hoch profitable Ersatzinvestition unterstellt, weshalb sich Steuersatzänderungen im Vergleich zu Reduktionen in der Steuerbemessungsgrundlage deutlich stärker auf die Effektivsteuerbelastung auswirken. Für Unternehmen mit geringeren Gewinnen könnte der tatsächliche Effekt von input-basierten Anreizen größer sein als durch das Devereux-Griffith Modell angezeigt, da die Verringerung des steuerpflichtigen Einkommens bei ihnen relativ gesehen eine größere Entlastung bewirkt.

Darüber hinaus gibt es keine eindeutigen empirischen Erkenntnisse dafür, dass Steuersatzsenkungen unmittelbar die Investitionstätigkeit bestehender Unternehmen fördern. Während höhere Körperschaftsteuersätze nachweislich zu einer Reduktion von ausländischen Direktinvestitionen und Unternehmenstätigkeit führen können<sup>74</sup>, bleibt der Einfluss von Steuersatzsenkungen auf das produktive Kapital oder die Anzahl von neuen Unternehmen ungeklärt. Investitionseffekte finden sich vor allem für Investitionsentscheidungen von (kleinen) Unternehmen mit geringeren verfügbaren Finanzmitteln und jüngeren Unternehmen.<sup>75</sup>

Demgegenüber scheinen (temporäre) input-basierte Anreize, wie beispielsweise Sonder- und Überabschreibungen, ein zielgenaueres Steuerinstrument zur Steigerung der

---

<sup>70</sup> Berger et al., 2017, S. 29.

<sup>71</sup> Für Deutschland, siehe Expertenkommission „Vereinfachte Unternehmensteuer“, 2024, S. 40 ff.; FDP, <https://www.fdp.de/jetztodernow> (26.11.2024); im europäischen Kontext im Rahmen des HOT-Richtlinienvorschlags, Europäische Kommission, 2023.

<sup>72</sup> Berger et al., 2017, S. 24.

<sup>73</sup> So schlägt die FDP unter anderem eine Senkung der Körperschaftssteuer sowie die Abschaffung des Solidaritätszuschlags vor. Siehe hierfür FDP, <https://www.fdp.de/jetztodernow> (26.11.2024). Darüber hinaus zeigen Umfrageergebnisse von EY, dass auch Vorschläge wie die teilweise Abschaffung der Gewerbesteuer und die Wiedereinführung der Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Körperschaftsteuer Zuspruch finden. Siehe hierfür EY, [https://www.ey.com/de\\_de/insights/tax-law-magazine/ergebnisse-der-ey-umfrage-zum-bericht-der-bmf-expertenkommission-vereinfachte-unternehmensteuer](https://www.ey.com/de_de/insights/tax-law-magazine/ergebnisse-der-ey-umfrage-zum-bericht-der-bmf-expertenkommission-vereinfachte-unternehmensteuer) (26.11.2024).

<sup>74</sup> Feld & Heckemeyer, 2011; Giroud & Rauh, 2019.

<sup>75</sup> Harju et al., 2022, S. 2.

Investitionstätigkeit zu sein. Simulationsanalysen<sup>76</sup> und empirische Studien<sup>77</sup> zeigen, dass beschleunigte Abschreibungen geeignet sind, um die Investitionstätigkeit, das Bruttoinlandsprodukt und die Beschäftigung zu erhöhen, während Mitnahmeeffekt durch die Anknüpfung an das Investitionsvolumen begrenzt werden.

Auch die deutsche Mittelstandsförderung im Rahmen des § 7g EStG in Form des Investitionsabzugsbetrags und der Sonderabschreibung setzt an der Bemessungsgrundlage an, um die Liquidität, die Eigenkapitalausstattung und die Investitions- und Innovationsbereitschaft der begünstigten kleinen und mittleren Unternehmen zu stärken. Ein Vergleich mit den EU-Größenmerkmalen Beschäftigte und/oder Umsatz zeigt jedoch, dass Unternehmen des deutschen Maschinen- und Anlagenbaus nach der EU-Definition zwar als KMU einzustufen sind, aber aufgrund der Höhe ihres zu versteuernden Einkommens regelmäßig über der Gewinngrenze des § 7g EStG liegen. Damit sind sie von der steuerlichen Förderung ausgeschlossen. Daran hat sich auch mit der Reform 2020 nichts geändert. Das Beispiel des § 7g EStG verdeutlicht zudem die Gefahr, dass KMU bei einer Bezugnahme auf Größenmerkmale (auch in Form des Gewinns) über das bestehende Größenmerkmal hinauswachsen können und damit die Inanspruchnahme der Förderung verlieren. Sofern KMU bei bestimmten steuerlichen Anreizen gezielt gefördert werden sollen, bietet sich daher eher die Einführung von Förderhöchstgrenzen an, die sich am absoluten Förderbetrag und nicht an spezifischen Größenmerkmalen orientieren.

Der internationale Vergleich zeigt, dass der industrielle, deutsche Mittelstand insbesondere von allgemeine Steuerreformen zur Verbesserungen des steuerlichen Umfelds profitieren würde. Größenunabhängige Anreize, gerade in einem Hochsteuerland wie Deutschland, könnten in Zeiten zunehmend schlechterer Prognosen für Umsatz, Kapazitätsauslastung und Wachstum wichtige, steuerliche Entlastung schaffen. Erste Ansätze in diese Richtung sind die Diskussionen zur Einführung einer Gruppen- bzw. Pool-Abschreibung und der Fortführung der degressiven Abschreibung zwischen 2025 und 2028, die sowohl auf Vereinfachungen bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage als auch auf deren (temporäre) Reduzierung abzielen.<sup>78</sup>

Vor dem Hintergrund der aktuellen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen stellen diese Diskussionen einen ersten Schritt in die richtige Richtung dar, es zeigt sich jedoch, dass in der Steuerpolitik noch erheblicher Handlungsbedarf besteht, um wichtige Wachstumsimpulse zu setzen. Dabei ist zu betonen, dass die steuerlichen Rahmenbedingungen ein entscheidender, aber nicht der einzige Standortfaktor sind.<sup>79</sup> Um die Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands langfristig zu sichern, müssen steuerliche Maßnahmen immer im Zusammenhang mit anderen zentralen Standortfaktoren betrachtet werden. Für die Entwicklung einer nachhaltigen Wachstums- und Investitionsstrategie ist ein ganzheitlicher Ansatz erforderlich.

## 6 Literaturverzeichnis

---

<sup>76</sup> Dorn et al., 2021, S. 8.

<sup>77</sup> Maffini et al., 2019; Ohrn, 2018; Zwick & Mahon, 2017; House & Shapiro, 2008.

<sup>78</sup> Deutscher Bundestag, 2024, S. 2.

<sup>79</sup> Eichfelder et al., 2022, S. 236 ff..

- Benzarti, Y. (2020). How Taxing Is Tax Filing? Using Revealed Preferences to Estimate Compliance Costs." *American Economic Journal: Economic Policy* 12(4), S. 38-57.
- Berger, S. M., Bräutigam, R., Evers, M. T., & Spengel, C. (2017). The Use of SME Tax Incentives in the European Union. *ZEW Discussion Paper* No. 17-006.
- Brähler, G., Gutzeit, M., & Scholz, C. (2012). Gelungene Reform oder überflüssige Norm? Eine quantitative Studie zu § 34a EStG. *Steuer und Wirtschaft* 89 (2), S. 119-130.
- Cordes, M., & Glatthar, M. (2023). Reform der Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a EStG und Anpassung des Optionsmodells – Entwurf eines Wachstumschancengesetzes. *FinanzRundschau* 15, S.681-687.
- Cordes, M., & Glatthar, M. (2024). Update Thesaurierungsbegünstigung (§ 34a EStG) und Option zur Körperschaftsteuer nach Verabschiedung des Wachstumschancengesetzes. *FinanzRundschau* 9, S. 401-405.
- Decker, R., Haltiwanger, J., Jarmin, R., & Miranda, J. (2014). The role of entrepreneurship in US job creation and economic dynamism. *Journal of Economic Perspective* 20(3), S. 3-24.
- Deutscher Bundestag (2024). Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Steuerrechts und zur Anpassung des Einkommensteuertarifs (Steuerfortentwicklungsgesetz – SteFeG) – Gesetzentwurf der Bundesregierung. Drucksache 20/12778, verfügbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/127/2012778.pdf>
- Devereux, M., & Griffith, R. (1998). The taxation of discrete investment choices. *Institute for Fiscal Studies Working Paper* 98/16, <https://fmos.link/22042>.
- Devereux, M., & Griffith, R. (2003). Evaluating Tax Policy for Location Decisions. *International Tax and Public Finance* 10(2), S. 107-126.
- Dörr, L., Gründler, K., Heil, P., Potrafke, N., & Wochner, T. (2024). Experteneinschätzungen zum globalen Standortwettbewerb. Ifo Forschungsberichte 142, verfügbar unter: <https://www.ifo.de/publikationen/2024/monographie-autorenschaft/experteneinschaetzungen-zum-globalen>
- Eichfelder, S., Evers, L., Gläser, S. C., Heinemann, F., Jenzen, H., Kalb, A., & Misch, F., (2010). Auswirkungen von Steuervereinfachungen. Abschlussbericht Forschungsprojekt I C 4 – 18/10 im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie, verfügbar unter: <https://ftp.zew.de/pub/zew-docs/gutachten/Steuervereinfachung2010.pdf>.
- Endres, D., Spengel, C., & Reister, T. (2007). Neu Maß nehmen: Auswirkungen der Unternehmensteuerreform 2008. *Die Wirtschaftsprüfung* 11, S. 478-489.
- Europäische Kommission (2023). Richtlinie des Rates zur Einführung eines hauptsitzbasierten Steuersystems für Kleinunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen sowie zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU. COM(2023) 528 final, verfügbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52023PC0528>

- Europäische Zentralbank (2024). Survey on the Access to Finance of Enterprises in the euro area - First quarter of 2024, verfügbar unter: <https://www.ecb.europa.eu/stats/accesstofinancesofenterprises/pdf/ecb.safe202404~580876cfb9.en.pdf>
- Eurostat (2024). Gliederung des Bruttoinlandsprodukts und Einkommens nach A\*10 Wirtschaftsbereichen, verfügbar unter: [https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/NAMA\\_10\\_A10\\_custom\\_1058892/bookmark/table?lang=de&bookmarkId=a641148c-6316-4e42-aa1f-495f15777c76](https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/NAMA_10_A10_custom_1058892/bookmark/table?lang=de&bookmarkId=a641148c-6316-4e42-aa1f-495f15777c76)
- Expertenkommission „Vereinfachte Unternehmensteuer“ (2024). Besteuerung der Unternehmen: Einfacher und Effizienter - Abschlussbericht der Expertenkommission „Vereinfachte Unternehmensteuer“, verfügbar unter: [https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren\\_Bestellservice/bericht-kommission-vereinfachte-unternehmensteuer.html](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/bericht-kommission-vereinfachte-unternehmensteuer.html)
- Feld, L. P., & Heckemeyer, J. H. (2011). FDI and taxation: A meta-study. *Journal of Economic Surveys* 25(2), S. 233-272.
- Giroud, X., & Rauh, J. (2019). State taxation and the reallocation of business activity: Evidence from establishment-level data. *Journal of Political Economy* 127(3), S. 1262-1316.
- Harju, J., Koivisto, A., & Matikka, T. (2022). The effects of corporate taxes on small firms. *Journal of Public Economics* 212, 104704.
- Hey, J. (2020). Belastung thesaurierender Personenunternehmen. Reformbedarf bei Sondertarifierung (§ 34a EStG) und Gewerbesteueranrechnung (§ 35 EStG). Bericht der Stiftung Familienunternehmen, verfügbar unter: [https://www.familienunternehmen.de/media/pages/publikationen/belastung-thesaurierender-personenunternehmen/5eb579bcbe-1709302994/belastung-thesaurierender-personenunternehmen\\_stiftung-familienunternehmen.pdf](https://www.familienunternehmen.de/media/pages/publikationen/belastung-thesaurierender-personenunternehmen/5eb579bcbe-1709302994/belastung-thesaurierender-personenunternehmen_stiftung-familienunternehmen.pdf).
- House, C. L., & Shapiro, M. D. (2008). Temporary tax incentives: Theory with evidence from bonus depreciation. *American Economic Review* 98(3), S. 737-768.
- Kahsnitz, M. (2022). Thesaurierungsbegünstigung und Optionsmodell. In: Brill, M. W. et al.. Grundlegende Reformen für Personengesellschaften durch KöMoG und MoPeG: Auswirkungen auf Steuer- und Handelsrecht sowie Bilanzierung. NWB Verlag, Herne, S. 25-38.
- King, M. A., & Fullerton, D. (1984). The Taxation of Income from Capital: A Comparative Study of the United States, the United Kingdom, Sweden, and West Germany. *University of Chicago Press*.
- Licht, G., Peter, B., & Rammer, C. (2020). Definition von FuE im Maschinenbau vor dem Hintergrund einer Forschungsförderung. Studie im Auftrag des Verbands Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e.V., verfügbar unter: [https://ftp.zew.de/pub/zew-docs/gutachten/ZEW\\_FuE-Definition-Maschinenbau\\_Gutachten2020.pdf](https://ftp.zew.de/pub/zew-docs/gutachten/ZEW_FuE-Definition-Maschinenbau_Gutachten2020.pdf).
- Maffini, G., Xing, J., & Devereux, M. P. (2019). The impact of investment incentives: Evidence from UK corporation tax returns. *American Economic Journal: Economic Policy* 11(3), S. 361-389.

- OECD (2015). Taxation of SMEs in OECD and G20 Countries. *OECD Tax Policy Studies* No. 23, OECD Publishing, Paris.
- Ohrn, E. (2018). The effect of corporate taxation on investment and financial policy: Evidence from the DPAD. *American Economic Journal: Economic Policy* 10(2), S. 272-301.
- Prinz, U. (2019). Steuerpolitische Initiativen zur verbesserten Thesaurierungsbegünstigung. *Der Betrieb* 17, S. M4-M5.
- PwC (2024). Maschinenbau-Barometer - Ausblick 2025, verfügbar unter: <https://www.pwc.de/de/industrielle-produktion/pwc-maschinenbau-barometer-q4-2024.pdf>
- Spengel, C., Heckemeyer, J., Nicolay, K., Buchmann, P., Gaul, J., Gundert, H., Spix, J., Steinbrenner, D., Weck, S., & Wickel, S. (2024), Mannheim Tax Index 2024 - Effective Tax Levels using the Devereux/Griffith Methodology, verfügbar unter: <https://www.zew.de/en/mannheim-tax-index>.
- Spengel, C., Schmidt, F., Heckemeyer, J., Nicolay, K., Bartholmeß, A., Ludwig, C., Steinbrenner, D., Buchmann, P., Bühle, A. T., Dutt, V., Fischer, L., Spix, J., Stage, B., Weck, S., & Wickel, S. (2022). Final Report 2021 - Effective Tax Levels using the Devereux/Griffith Methodology, Projekt für die EU-Kommission TAXUD/2021/DE/303.
- VDMA (2024). Statistisches Handbuch für den Maschinenbau - Ausgabe 2024, VDMA, Frankfurt am Main.
- Zwick, E., & Mahon, J. (2017). Tax Policy and Heterogeneous Investment Behavior. *The American Economic Review* 107(1), S. 217–248.

## 7 Anhang

### 7.1 Berechnung Steuerbelastung unter Thesaurierungsbegünstigung

(1) Vor Reform (Wachstumschancengesetz):

Begünstigungsbetrag:

$$B = \frac{1 - H \cdot MZ + 4 \cdot MZ \cdot (1 + \text{SolZ}) - \text{SESt} \cdot (1 + \text{SolZ})}{1 + \text{SESt}_B \cdot (1 + \text{SolZ}) - \text{SESt} \cdot (1 + \text{SolZ})}$$

$$- B_{\text{gro\ss}} = \frac{1 - 440\% \cdot 3,5\% + 4 \cdot 3,5\% \cdot (1 + 5,5\%) - 45\% \cdot (1 + 5,5\%)}{1 + 28,25\% \cdot (1 + 5,5\%) - 45\% \cdot (1 + 5,5\%)} = 0,63$$

$$- B_{\text{klein;EATR}} = \frac{1 - 440\% \cdot 3,5\% + 4 \cdot 3,5\% \cdot (1 + 5,5\%) - 36,68\% \cdot (1 + 5,5\%)}{1 + 28,25\% \cdot (1 + 5,5\%) - 36,68\% \cdot (1 + 5,5\%)} = 0,67$$

$$- B_{\text{klein;CoC}} = \frac{1 - 440\% \cdot 3,5\% + 4 \cdot 3,5\% \cdot (1 + 5,5\%) - 42\% \cdot (1 + 5,5\%)}{1 + 28,25\% \cdot (1 + 5,5\%) - 42\% \cdot (1 + 5,5\%)} = 0,64$$

Steuersatz Vollthesaurierung:

$$T = H \cdot MZ - 4 \cdot MZ \cdot (1 + \text{SolZ}) + \text{SESt}_B \cdot (1 + \text{SolZ}) \cdot B + \text{SESt} \cdot (1 + \text{SolZ}) \cdot (1 - B)$$

$$- T_{\text{gro\ss}} = 440\% \cdot 3,5\% - 4 \cdot 3,5\% \cdot (1 + 5,5\%) + 28,25\% \cdot (1 + 5,5\%) \cdot 0,63 + 45\% \cdot (1 + 5,5\%) \cdot (1 - 0,63) = 36,97\%$$

$$- T_{\text{klein;EATR}} = 440\% \cdot 3,5\% - 4 \cdot 3,5\% \cdot (1 + 5,5\%) + 28,25\% \cdot (1 + 5,5\%) \cdot 0,67 + 36,68\% \cdot (1 + 5,5\%) \cdot (1 - 0,67) = 33,37\%$$

$$- T_{\text{klein;CoC}} = 440\% \cdot 3,5\% - 4 \cdot 3,5\% \cdot (1 + 5,5\%) + 28,25\% \cdot (1 + 5,5\%) \cdot 0,64 + 42\% \cdot (1 + 5,5\%) \cdot (1 - 0,64) = 35,66\%$$

(2) Nach Reform (Wachstumschancengesetz):

Steuersatz Vollthesaurierung:

$$T = H \cdot MZ - 4 \cdot MZ \cdot (1 + \text{SolZ}) + \text{SESt}_B \cdot (1 + \text{SolZ}) \cdot B$$

$$- T = 440\% \cdot 3,5\% - 4 \cdot 3,5\% \cdot (1 + 5,5\%) + 28,25\% \cdot (1 + 5,5\%) \cdot 1 = 30,43\%$$

## 7.2 Effektivsteuerbelastung verschiedener Rechtsformen und Firmengrößen in Deutschland

**Tabelle 3: EATRs und Kapitalkosten verschiedener Rechtsformen und Firmengrößen in Deutschland**

	Ausschüttend		Thesaurierend	
	EATR	CoC	EATR	CoC
Große KapG	39,3 %	6,0 %	28,5 %	6,5 %
Große PersG (§1a KStG)	39,3 %	6,0 %	28,5 %	6,5 %
Kleine KapG	38,6 %	5,7 %	27,5 %	6,2 %
Kleine PersG (§1a KStG)	38,6 %	5,7 %	27,5 %	6,2 %
Große PersG [bis 28.03.2024]	36,9 %	5,6 %	27,4 % [34,0 %]	6,3 % [7,0 %]
Kleine PersG [bis 28.03.2024]	27,8 %	4,9 %	26,4 % [28,9 %]	26,4 % [6,3 %]

Anmerkung: Die Abbildung zeigt die EATRs und Kapitalkosten (CoC) einer großen Kapitalgesellschaft, einer großen optierenden Personengesellschaft, einer kleinen Kapitalgesellschaft, einer kleinen optierenden Personengesellschaft, einer großen Personengesellschaft und einer kleinen Personengesellschaft in Prozent im Fall einer Sofortausschüttung und Gewinnthesaurierung aller Gewinne der betrachteten Periode 2024 in Deutschland. Bei einem kleinen Unternehmen wird ein zu versteuerndes Einkommen von 200.000 € und bei einem großen Unternehmen die höchste Progressionsstufe unterstellt. Im Fall der Gewinnthesaurierung ist bei den Personengesellschaften neben der aktuellen Thesaurierungsbegünstigung (Rechtsstand ab dem 28.03.2024) auch in eckigen Klammern die Effektivsteuerbelastung unter der alten Thesaurierungsbegünstigung (Rechtsstand vor dem 28.03.2024) dargestellt.

### 7.3 Detaillierter Überblick der KMU-Förderung in den analysierten Ländern<sup>80</sup>

In den folgenden Ländern, die im Rahmen dieser Kurzexpertise untersucht wurden, gibt es keine (expliziten) steuerlichen Anreize für KMU im Rahmen der laufenden Ertragsbesteuerung von Kapital- und Personengesellschaften:

- |                      |                         |
|----------------------|-------------------------|
| - Bulgarien          | - Österreich            |
| - Dänemark           | - Portugal              |
| - Estland            | - Schweden              |
| - Finnland           | - Slowakei              |
| - Griechenland       | - Slowenien             |
| - Irland             | - Tschechien            |
| - Italien            | - <i>Großbritannien</i> |
| - Lettland           | - Schweiz               |
| - <i>Niederlande</i> | - Türkei                |

In den Niederlanden und Großbritannien profitieren KMU implizit von der generell progressiven Ausgestaltung des Körperschaftsteuertarifs. So wird in den Niederlanden ein zu versteuerndes Einkommen bis zu 200.000€ mit 19% versteuert und darüber hinaus fallen 38.000 € zzgl. 25,8% auf das zu versteuernde Einkommen, welches 200.000€ übersteigt an. In Großbritannien beträgt der Einstiegsteuersatz 19%. Für ein zu versteuerndes Einkommen zwischen 50.000 £ und 250.000 £ kommt es zu einer schrittweisen Erhöhung des Körperschaftsteuersatzes, sodass ab einem zu versteuernden Einkommen von 250.000 £ der Satz von 25% greift.

Steuerliche Anreize für KMU im Rahmen der Förderung von Forschungs- und Entwicklung, Start-Ups sowie Sonderwirtschaftszonen bzw. benachteiligten Regionen wurden im Rahmen dieser Studie nicht berücksichtigt.

#### Belgien

Für die Anwendung der steuerlichen KMU-Anreize müssen die folgenden Größenmerkmale erfüllt sein: i) Mitarbeiteranzahl  $\leq 50$  Mitarbeiter, ii) Umsatz  $\leq 7.000.000$  €, iii) Bilanzsumme  $\leq 5.000.000$  €, und iv) Gewinne  $\leq 322.500$  €.

Steuerliche KMU-Anreize sind:

##### a) Präferentieller Steuersatz

Der präferentielle Körperschaftsteuersatz in Höhe von 20% gilt für die ersten 100.000 € zu versteuerndes Einkommen.

Der reduzierte Körperschaftsteuersatz gilt nicht für: i) KMU, die nicht mindestens einem Geschäftsführer eine jährliche Mindestvergütung in Höhe von mindestens 45.000 € (oder dem Betrag des steuerpflichtigen Einkommens des Geschäftsjahres, falls dieses niedriger ist) gewähren; ii) KMU, bei denen mehr als 50% des Aktienkapitals von einer oder mehreren Gesellschaften gehalten werden; iii) KMU,

---

<sup>80</sup> Für die steuerlichen KMU-Anreize für Deutschland, siehe Kapitel 2.2.



die als Investmentgesellschaft eingestuft sind; und iv) KMU, die Beteiligungen halten, deren Wert mehr als 50% entweder ihres neu bewerteten eingezahlten Kapitals oder ihres eingezahlten Kapitals zuzüglich versteuerter Rücklagen und verbuchter Kapitalgewinne. Um die 50%-Schwelle zu bestimmen, müssen Beteiligungen, die die mehr als 75% des Aktienkapitals der Tochtergesellschaften ausmachen, nicht berücksichtigt.

*b) (beschleunigte) Abschreibung*

KMU sind nicht verpflichtet im Besteuerungszeitraum der Anschaffung des Wirtschaftsguts eine zeitanteilige Abschreibung vorzunehmen. KMU können auch zusätzliche Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb von abschreibungsfähigen Wirtschaftsgütern zu 100% abschreiben.

*c) Investitionsabzugsbetrag (gültig bis 31.12.2024)*

Für KMU gibt es neben den Investitionsabzügen, die allen Unternehmen zustehen (z.B. Investitionen in Patente, umweltfreundliche F&E Investitionen), auch spezifische Abzüge für i) digitale Investitionen i.H.v. 20,5%, ii) Sicherheitsinvestitionen i.H.v. 27,5% (sofern in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der örtlichen Polizeibehörde) und iii) für gewöhnliche Investitionen i.H.v. 8%. Wenn ein Teil dieses spezifischen Investitionsabzugs in einem bestimmten Jahr ungenutzt bleibt, kann der ungenutzte Teil nur für ein Folgejahr vorgetragen werden.

*d) Reduzierter Quellensteuersatz für Dividenden*

Für Dividenden, die von KMU ausgeschüttet werden, wird der Standard-Quellensteuersatz für Aktien, die ab dem 1. Juli 2013 ausgegeben werden, wie folgt reduziert: In den ersten zwei Jahren nach der vollständigen Einzahlung des mit den Aktien verbundenen Kapitals gilt weiterhin der Standard-Quellensteuersatz von 30%; im dritten Jahr wird der Satz auf 20% gesenkt; und im vierten Jahr und in den Folgejahren beträgt der Satz 15%.

Damit die oben genannten ermäßigten Steuersätze zur Anwendung kommen, müssen bestimmte Bedingungen erfüllt sein, unter anderem: i) die Anteile müssen seit 3 bzw. 4 Jahren ununterbrochen und in vollem Besitz desselben Anteilseigners sein; und ii) wenn das Kapital des KMU nach dem 1. Mai 2013 herabgesetzt wurde, gelten die ermäßigten Sätze nicht für eine spätere Kapitalerhöhung bis zum Betrag der vorherigen Kapitalherabsetzung.

## **Frankreich**

Steuerliche KMU-Anreize sind:

*a) Präferentieller Steuersatz*

Der präferentielle Körperschaftsteuersatz in Höhe von 15% gilt für die ersten 42.500 € zu versteuerndes Einkommen.

Hierfür gelten folgende Voraussetzungen: i) der Jahresumsatz darf 10 Millionen € (der Schwellenwert lag für Geschäftsjahre, die vor dem 1. Januar 2021 begannen, bei 7.630.000 €) innerhalb eines 12-Monats-Zeitraums nicht überschreiten; ii) das Kapital muss vollständig eingezahlt sein; iii) mindestens 75% der Anteile müssen

durch natürliche Personen oder durch ein kleines oder mittelgroßes Unternehmen kontinuierlich gehalten werden.

*b) Befreiung Zuschlagsteuer*

Unternehmen, deren Körperschaftsteuerverbindlichkeit 763.000 € nicht überschreitet, sind von der Zahlung eines sozialen Zuschlag von 3,3%, der auf den Teil der Körperschaftsteuer erhoben wird, der 763.000 € übersteigt, befreit.

*c) Reduktion der CVAE*

Die CVAE ist eine zusätzliche Steuer für Unternehmen, deren Umsatz 152.500 € überschreitet. Die Steuer basiert auf der Mehrwert, die als Umsatz abzüglich Einkäufe und dem Wert der Bestände zu Beginn des Geschäftsjahres definiert ist. Die CVAE wird bis 2027 schrittweise durch eine Senkung der Steuersätze abgeschafft.

KMU, deren Umsatz unter 2.000.000 € liegt, profitieren 2024 von einer CVAE-Ermäßigung in Höhe von 188 €, 2025 von 125 € und 2026 von 63 €.

## **Kroatien**

Steuerliche KMU-Anreize sind:

*a) Präferentieller Steuersatz*

Der präferentielle Körperschaftsteuersatz in Höhe von 10% gilt nur für Unternehmen, deren jährliche Einnahmen 1.000.000 € nicht übersteigen.

*b) Investitionsabzug*

Ein Steuerpflichtiger kann von der Körperschaftssteuer befreit oder zu einem ermäßigten Satz (von bis zu 75%) besteuert werden, je nach Höhe der Investition und der Anzahl der Beschäftigten, und zwar für einen Zeitraum von maximal 10 Jahren für kleine, mittlere und große Unternehmer (oder bis zum Erreichen der Investitionshöhe), beginnend mit dem Jahr, in dem die Investition begonnen wurde.

Im Rahmen dieses Anreizes müssen Kleinstunternehmen eine geringere Anzahl von neuen Beschäftigten einstellen.

## **Litauen**

Steuerliche KMU-Anreize sind:

*a) Präferentieller Steuersatz*

Der präferentielle Körperschaftsteuersatz in Höhe von 5% gilt nur für Unternehmen, deren i) durchschnittliche Mitarbeiterzahl 10, und ii) Einnahmen in der laufenden Steuerperiode von 300.000€ nicht übersteigen.

*b) Erweiterte Verlustverrechnung*

Für KMU darf der Verlustvortrag 70% des steuerpflichtigen Einkommens eines Unternehmens übersteigen.

## **Polen**

Steuerliche KMU-Anreize sind:

*a) Präferentieller Steuersatz*

Für KMU, deren jährlicher Umsatz (inkl. Mehrwertsteuer) 2.000.000 € im Vorjahr nicht überschreitet, gilt der reduzierte Körperschaftsteuersatz in Höhe von 9%. Sofern ein Unternehmen zur Ausschüttungssteuer optiert hat, greift seit 2022 für KMU ein Steuersatz von 10%. Im Rahmen des Ausschüttungssteuerregimes gilt eine Umsatzgrenze von 4.000.000 € für KMU.

*b) Beschleunigte Abschreibungen*

KMU mit einem maximalen Jahresumsatz (inkl. Mehrwertsteuer) von bis zu 2.000.000 € können eine einmalige Abschreibung von Anlagegütern der Gruppen 3-8 der statistischen Klassifikation, in Höhe von bis zu 50.000 € in dem Jahr vornehmen, in dem die Güter in das Register der Anlagegüter aufgenommen/angeschafft wurden.

## **Rumänien**

Unter dem Kleinstunternehmen-Regime gilt ein reduzierter Steuersatz von 1% bzw. 3% auf den Umsatz anstelle des Gewinns. Ein Unternehmen gilt als Kleinstunternehmen, sofern u.a. folgende Voraussetzungen erfüllt sind: i) es befindet sich nicht in Liquidation, ii) es ist zu 100% in Privatbesitz, iii) der Umsatz  $\leq$  500.000 €, iv) 80 % der Einnahmen stammen nicht aus Verwaltungs- oder Beratungstätigkeiten (mit Ausnahme der Steuerberatung), und v) müssen mindestens einen Angestellten haben.

## **Slowakei**

Für Kleinstunternehmen gibt es seit 2020 eine erweiterte Verlustverrechnung, d.h. die Beschränkung der Verrechnung auf 50% des zu versteuernden Einkommens entfällt. und seit 2024 einen reduzierten Körperschaftsteuersatz i.H.v. 15% anstatt des regulären Körperschaftsteuersatzes von 21%.

## **Spanien**

Steuerliche KMU Anreize sind:

*a) Präferentieller Steuersatz*

Für Unternehmen mit einem Gesamtumsatz von weniger als 1.000.000 € im vorangegangenen Steuerzeitraum, gilt ein reduzierter Steuersatz von 23%. Bei der Berechnung des Gesamtumsatzes werden andere Konzernunternehmen berücksichtigt, wenn das Unternehmen Teil einer Unternehmensgruppe ist.

*b) Befreiung von der lokalen Gewerbesteuer (Impuesto sobre Actividades Económicas, IAE)*

Die lokale Gewerbesteuer (Impuesto sobre Actividades Económicas, IAE) wird nicht auf das Einkommen des Steuerpflichtigen erhoben, sondern entsteht allein durch die Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit durch den Steuerpflichtigen.

KMU mit einem Jahresumsatz von weniger als 1.000.000 € sind befreit.

*c) Beschleunigte Abschreibungen*

Eine beschleunigte Abschreibung ist für neue Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens oder Immobilieninvestitionen sowie immaterielle Vermögenswerte verfügbar, die für wirtschaftliche Tätigkeiten verwendet werden. Grundsätzlich wird der steuerlich abzugsfähige Abschreibungsbetrag durch Anwendung eines Koeffizienten auf den abschreibungsfähigen Wert ermittelt, der sich aus der Verdopplung des maximalen linearen Abschreibungskoeffizienten aus den offiziell genehmigten Abschreibungstabellen ergibt.

Die Vermögensgegenstände müssen eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen: i) Erwerb von Dritten und Bereitstellung an das Unternehmen im Steuerzeitraum, in dem es den Status eines kleinen Unternehmens hat, ii) in Auftrag gegeben durch einen Werkvertrag, der im Steuerzeitraum abgeschlossen wurde, in dem das Unternehmen als kleines Unternehmen eingestuft ist, und Bereitstellung an das Unternehmen innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss des Vertrags, oder iii) vom Unternehmen selbst gebaut oder produziert, gemäß den zeitlichen Kriterien der beiden vorherigen Punkte.

## **Ungarn**

Steuerliche KMU Anreize sind:

### *a) Befreiung von Innovationssteuer*

KMU sind von der Innovationssteuer in Höhe von 0,3%. Bemessungsgrundlage entspricht der für die Zwecke der lokalen Gewerbesteuer berechneten Grundlage.

### *b) Erhöhter Betriebsausgabenabzug*

KMU, die ausschließlich natürliche Personen als Eigentümer haben, können die Investitionskosten von Kapitalinvestitionen, die im Steuerjahr getätigt wurden, bis zur Höhe der Vorsteuergewinne abziehen. Dieser Abzug ist unabhängig von der späteren Abschreibung der Vermögenswerte.

### *c) KMU-Sonderregime (Kleinstunternehmenssteuer, KATA)*

Die meisten Körperschaftsteuerpflichtigen können auf Antrag bei den Steuerbehörden zur Anwendung der Kleinunternehmenssteuer (KATA) wechseln, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind: i) die durchschnittliche Mitarbeiteranzahl überschreitet nicht 50; ii) die erwarteten jährlichen Einnahmen übersteigen nicht 3 Milliarden HUF (~ 7.274.340 €); iii) die Steuernummer des Unternehmens wurde in den letzten 2 Steuerjahren von den Steuerbehörden weder gelöscht noch ausgesetzt; iv) der Bilanzstichtag ist der 31. Dezember; v) die Bilanzsumme wird voraussichtlich nicht mehr als HUF 3 Milliarden betragen; vi) der durch die Steuerbehörden verbuchte Betrag an vollstreckbaren Steuerschulden übersteigt nicht 1.000.000 HUF.

Überschreitet das Einkommen des Steuerpflichtigen 6 Milliarden HUF, unterliegt er der allgemeinen Körperschaftsteuer.

## **Großbritannien**

Neben dem progressiven Körperschaftsteuertarif, von dem KMU implizit profitieren. Gibt es in Großbritannien noch einen reduzierten Steuersatz in der Grundsteuer. Die Uniform Business Rate beträgt 49,9% im Jahr 2024.

## **Japan**

Steuerliche KMU Anreize sind:

### *a) Präferentieller Steuersatz*

Ein niedrigerer Steuersatz gilt für Einkünfte von kleinen Kapitalgesellschaften, d.h. mit einem Kapital bis zu, aber nicht mehr als Kapital von bis zu 100.000.000 ¥ (~631.200 €) und keine ihrer Aktien, die direkt oder indirekt von Unternehmen mit einem Kapital von 500.000.00 ¥ oder mehr gehalten werden.

Es gilt ein Steuersatz von 15% bis zu einem zu versteuernden Einkommen von 8.000.000 ¥. Darüber hinaus greift ein Satz von 23,2%.

### *b) Präferentieller Steuersatz der lokalen Gewerbesteuer*

Für Unternehmen mit einem zu versteuernden Einkommen von weniger als 4.000.000 ¥ (~ 25.248€) greift ein Steuersatz von 3,5%, für ein zu versteuerndes Einkommen von 4.000.000-8.000.000 ¥ von 5,3%, und darüber hinaus von 7,0%.

### *c) Befreiung von der Zuschlagsteuer (Business Scale Enterprise Tax)*

Da KMU kein ausgewiesenes Kapital von mehr als 100.000.000 ¥ haben, entfällt die Zuschlagsteuer.

### *d) Präferentieller Steuersatz der Zuschlagsteuer (Special Corporate Business Tax)*

Bei Unternehmen mit einem ausgewiesenes Kapital von weniger als 100.000.000 ¥, greift ein reduzierter Zuschlagsteuersatz von 0,37%.

## **Vereinigte Staaten**

Neben steuerlichen Erleichterungen in den Dokumentationspflichten für Inventar als auch in der Vorratsbewertung (vereinfachte LIFO-Methode), werden KMU in den Vereinigten Staaten auch von den besonderen Aktivierungsvorschriften (UNICAP) für selbst-erstellte Wirtschaftsgüter oder für den Weiterverkauf an Kunden erworbenen Wirtschaftsgütern befreit. Dafür müssen KMU allerdings einen Umsatztest erfüllen.

## 7.4 Effektivsteuerbelastung von Kapitalgesellschaften in EU und Vergleichsländern für die KMU Größenkategorien der EU

Tabelle 4: EATRs und Kapitalkosten im Jahr 2024

	Groß (zvE > 763.000 €)		Mittel (zvE 410.000 €)		Klein (zvE 42.500 €)	
	EATR	CoC	EATR	CoC	EATR	CoC
Belgien	36,5%	5,5%	36,5%	5,5%	23,8%	5,1%
Bulgarien	13,8%	5,6%	13,8%	5,6%	13,8%	5,6%
Dänemark	41,1%	5,2%	41,1%	5,2%	41,1%	5,2%
Deutschland	39,3%	6,0%	39,3%	6,0%	38,6%	5,7%
Estland	11,7%	4,7%	11,7%	4,7%	11,7%	4,7%
Finland	34,1%	5,7%	34,1%	5,7%	34,1%	5,7%
Frankreich	39,5%	5,6%	38,4%	5,3%	32,6%	5,0%
Griechenland	26,8%	5,6%	26,8%	5,6%	26,8%	5,6%
Großbritannien	39,5%	4,8%	39,5%	4,8%	36,1%	4,5%
Irland	45,3%	5,8%	45,3%	5,8%	45,3%	5,8%
Italien	36,0%	5,6%	36,0%	5,6%	36,0%	5,6%
Japan	54,4%	8,2%	54,4%	8,2%	50,1%	7,2%
Kroatien	20,8%	4,7%	20,8%	4,7%	20,8%	4,7%
Lettland	14,4%	4,9%	14,4%	4,9%	14,4%	4,9%
Litauen	20,4%	5,0%	20,4%	5,0%	20,4%	5,0%
Niederlande	38,8%	5,6%	36,8%	5,6%	34,7%	5,3%
Österreich	34,5%	5,6%	34,5%	5,6%	34,5%	5,6%
Polen	23,7%	4,5%	23,7%	4,5%	23,7%	4,5%
Portugal	35,6%	4,5%	35,6%	4,5%	35,6%	4,5%
Rumänien	18,6%	5,5%	18,6%	5,5%	18,6%	5,5%
Schweden	33,7%	5,3%	33,7%	5,3%	33,7%	5,3%
Schweiz	22,5%	3,7%	22,5%	3,7%	22,5%	3,7%
Slowakei	23,5%	5,5%	23,5%	5,5%	23,5%	5,5%
Slowenien	29,6%	4,7%	29,6%	4,7%	29,6%	4,7%
Spanien	40,8%	7,0%	40,8%	7,0%	39,8%	6,5%
Tschechien	22,9%	5,0%	22,9%	5,0%	22,9%	5,0%
Türkei	15,3%	0,2%	15,3%	0,2%	15,3%	0,2%
Ungarn	11,1%	5,7%	11,1%	5,7%	9,7%	5,5%
Vereinigte Staaten	37,1%	4,8%	37,1%	4,8%	37,1%	4,8%
<b>Durchschnitt</b>	<b>29,7%</b>	<b>5,2%</b>	<b>29,6%</b>	<b>5,2%</b>	<b>28,5%</b>	<b>5,1%</b>

Anmerkung: Die Tabelle zeigt die EATRs und Kapitalkosten (CoC) in der EU und den Vergleichsländern im Fall einer Sofortausschüttung für Kapitalgesellschaften in Prozent für das Jahr 2024. Die Größenkategorien des zu versteuernden Einkommens leiten sich aus Werten für durchschnittliche deutsche Kapitalgesellschaften ab. In der Größenkategorie „Klein (zvE 42.500 €)“ wird ein zu versteuerndes Einkommen von 42.500 €, in der Größenkategorie „Mittel (zvE 410.000 €)“ wird ein zu versteuerndes Einkommen von 410.000 € und in der Größenkategorie „Groß (zvE > 763.000 €)“ wird ein zu versteuerndes Einkommen von über 763.000 € unterstellt. Soweit weitere KMU Größenmerkmale zur Anwendbarkeit des KMU Vorteils erfüllt sein müssen, wird die Annahme getroffen, dass dies für die Größenkategorie „Klein (zvE 42.500 €)“ und „Mittel (zvE 410.000 €)“ gegeben ist.

**Tabelle 5: EATRs und Kapitalkosten im Jahr 2010**

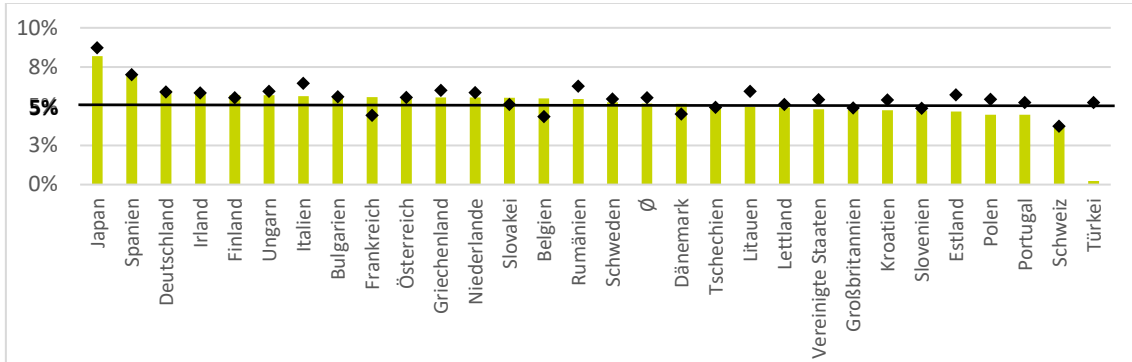
	Groß (zvE > 763.000 €)		Mittel (zvE 410.000 €)		Klein (zvE 42.500 €)	
	EATR	CoC	EATR	CoC	EATR	CoC
Belgien	35,9%	4,3%	35,2%	4,2%	20,7%	4,4%
Bulgarien	13,6%	5,6%	13,6%	5,6%	13,6%	5,6%
Dänemark	40,6%	4,5%	40,6%	4,5%	40,6%	4,5%
Deutschland	38,9%	5,9%	38,9%	5,9%	38,5%	5,7%
Estland	19,1%	5,7%	19,1%	5,7%	19,1%	5,7%
Finland	31,6%	5,5%	31,6%	5,5%	31,6%	5,5%
Frankreich	38,7%	4,4%	37,2%	4,0%	25,8%	3,7%
Griechenland	33,0%	6,0%	33,0%	6,0%	33,0%	6,0%
Großbritannien	39,4%	4,9%	36,5%	4,7%	35,1%	4,6%
Irland	42,9%	5,8%	42,9%	5,8%	42,9%	5,8%
Italien	38,4%	6,5%	38,4%	6,5%	38,4%	6,5%
Japan	56,1%	8,7%	56,1%	8,7%	49,4%	7,6%
Kroatien	19,0%	5,4%	19,0%	5,4%	19,0%	5,4%
Lettland	18,0%	5,1%	18,0%	5,1%	18,0%	5,1%
Litauen	27,5%	6,0%	27,5%	6,0%	27,5%	6,0%
Niederlande	35,5%	5,9%	33,4%	5,9%	31,9%	5,7%
Österreich	34,1%	5,6%	34,1%	5,6%	34,1%	5,6%
Polen	27,0%	5,4%	27,0%	5,4%	27,0%	5,4%
Portugal	32,5%	5,2%	32,5%	5,2%	32,5%	5,2%
Rumänien	26,9%	6,3%	26,9%	6,3%	26,9%	6,3%
Schweden	36,9%	5,5%	36,9%	5,5%	36,9%	5,5%
Schweiz	23,0%	3,7%	23,0%	3,7%	23,0%	3,7%
Slowakei	14,4%	5,1%	14,4%	5,1%	14,4%	5,1%
Slowenien	26,0%	4,9%	26,0%	4,9%	26,0%	4,9%
Spanien	40,3%	7,0%	40,3%	7,0%	32,4%	5,7%
Tschechien	22,6%	4,9%	22,6%	4,9%	22,6%	4,9%
Türkei	25,8%	5,2%	25,8%	5,2%	25,8%	5,2%
Ungarn	19,1%	5,9%	19,1%	5,9%	11,5%	5,7%
Vereinigte Staaten	38,9%	5,4%	38,3%	5,4%	26,8%	4,7%
<b>Durchschnitt</b>	<b>30,9%</b>	<b>5,5%</b>	<b>30,6%</b>	<b>5,5%</b>	<b>28,8%</b>	<b>5,4%</b>

Anmerkung: Die Tabelle zeigt die EATRs und Kapitalkosten (CoC) in der EU und den Vergleichsländern im Fall einer Sofortausschüttung für Kapitalgesellschaften in Prozent für das Jahr 2010. Die Größenkategorien des zu versteuernden Einkommens leiten sich aus Werten für durchschnittliche deutsche Kapitalgesellschaften ab. In der Größenkategorie „Klein (zvE 42.500 €)“ wird ein zu versteuerndes Einkommen von 42.500 €, in der Größenkategorie „Mittel (zvE 410.000 €)“ wird ein zu versteuerndes Einkommen von 410.000 € und in der Größenkategorie „Groß (zvE > 763.000 €)“ wird ein zu versteuerndes Einkommen von über 763.000 € unterstellt. Soweit weitere KMU Größenmerkmale zur Anwendbarkeit des KMU Vorteils erfüllt sein müssen, wird die Annahme getroffen, dass dies für die Größenkategorie „Klein (zvE 42.500 €)“ und „Mittel (zvE 410.000 €)“ gegeben ist.

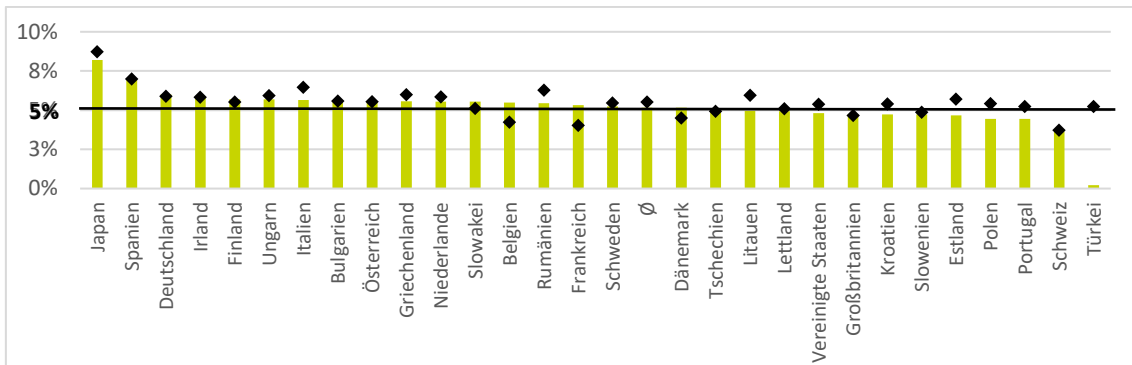
## 7.5 Kapitalkosten von Kapitalgesellschaften in EU und Vergleichsländern für die KMU Größenkategorien der EU

Abbildung 12: Kapitalkosten in den Jahren 2024 und 2010

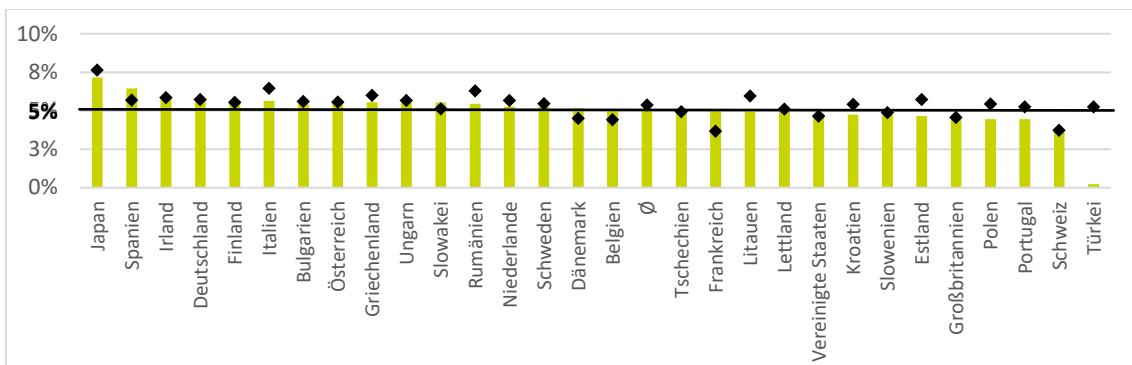
Panel A: Groß (zvE > 763.000 €; inkl. Gesellschafterebene)



Panel B: Mittel (zvE 410.000 €, inkl. Gesellschafterebene)



Panel C: Klein (zvE 42.500 €, inkl. Gesellschafterebene)



Anmerkung: Die Abbildung zeigt die in absteigender Reihenfolge sortierten Kapitalkosten der EU und Vergleichsländer im Fall einer Sofortausschüttung für Kapitalgesellschaften in Prozent für das Jahr 2024 (grüne Balken) und für das Jahr 2010 (schwarze Rauten). Panel A zeigt die Ergebnisse für große Kapitalgesellschaften, Panel B für mittlere Kapitalgesellschaften und Panel C für kleine Kapitalgesellschaften. Die Größenkategorien des zu versteuernden Einkommens leiten sich aus Werten für durchschnittliche deutsche Kapitalgesellschaften ab. In der Größenkategorie „Klein (zvE 42.500 €)“ wird ein zu versteuerndes Einkommen von 42.500 €, in der Größenkategorie „Mittel (zvE 410.000 €)“ wird ein zu versteuerndes Einkommen von 410.000 € und in der Größenkategorie „Groß (zvE > 763.000 €)“ wird ein zu versteuerndes Einkommen von über 763.000 € unterstellt. Soweit weitere KMU Größenmerkmale zur Anwendbarkeit des KMU Vorteils erfüllt sein müssen, wird die Annahme getroffen, dass dies für die Größenkategorie „Klein (zvE 42.500 €)“ und „Mittel (zvE 410.000 €)“ gegeben ist. Die schwarze Linie zeigt zum Vergleich den unterstellten Realzins von 5%.



I M P U L S -  
S T I F T U N G

Dr. Johannes Gernandt  
Geschäftsführender Vorstand

Stefan Röger  
Geschäftsführender Vorstand

IMPULS-Stiftung  
für den Maschinenbau,  
den Anlagenbau und  
die Informationstechnik

Lyoner Straße 18  
60528 Frankfurt

Telefon +49 69 6603 1829

Fax +49 69 6603 2829

Internet [www.impuls-stiftung.de](http://www.impuls-stiftung.de)

E-Mail [info@impuls-stiftung.de](mailto:info@impuls-stiftung.de)